

**Niedersächsische Akademie
für Brand- und Katastrophenschutz**



Lehrgang

Verbandsführer

Hinweis:

- Alle Rechte vorbehalten.
- Nachdruck, auch auszugsweise, für gewerbliche Zwecke verboten.
- Lernen erwünscht.
- Vor dem Besuch weiterführender Lehrgänge lesen.

Zu weiterführenden Lehrgängen mitbringen.

Stand: 21. Oktober 2013



Inhaltsverzeichnis:

1	RECHTSGRUNDLAGEN BRANDSCHUTZ	5
1.1	NIEDERSÄCHSISCHES BRANDSCHUTZGESETZ (AUSZUGSWEISE)	5
2	KREISFEUERWEHRBEREITSCHAFTEN (KFB).....	9
2.1	RECHTSGRUNDLAGEN	9
2.2	AUFBAU UND STRUKTURIERUNG (AUSZUGSWEISE).....	10
2.2.1	Struktur und Rekrutierung einer Kreisfeuerwehrrbereitschaft.....	10
2.2.2	Mindestvoraussetzungen für Kreisfeuerwehrrbereitschaften.....	10
2.2.3	Regeln für die Alarmierung, den Einsatz und die Ablösung von KFB	10
2.2.4	Fachaufgaben für Kreisfeuerwehrrbereitschaften bzw. deren erweiterte Züge	11
3	AUFGABENBEREICH IM ZIVIL- UND KATASTROPHENSCHUTZ.....	12
3.1	KATASTROPHENSCHUTZ	12
3.1.1	Rechtsgrundlagen	12
3.1.2	Zuständigkeiten:.....	12
3.1.3	Einsatzleitung.....	13
3.1.4	Einheiten und Einrichtungen des KatS	14
3.2	ZIVILSCHUTZ	14
3.2.1	Rechtsgrundlagen	14
3.2.2	Zuständigkeiten:.....	14
3.2.3	Katastrophenschutz im Zivilschutz.....	15
4	FÜHRUNGSSYSTEM (FWDV 100 „FÜHRUNG UND LEITUNG“)	16
4.1	FÜHRUNGSSYSTEM.....	16
4.1.1	Führungssystem - Grundsätze.....	16
4.1.2	Führungsorganisation	17
	Führungsvorgang.....	21
4.1.3	Führungsmittel	23
5	PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (01.2007).....	51
5.1	ALLGEMEINE PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT.....	51
5.2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	51
5.3	EINSATZBEZOGENE PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT.....	52
5.3.1	Aufgaben der Einsatzbezogenen Pressearbeit:	52
5.3.2	Schadenereignisse mit regionaler Bedeutung / Medienrelevanz.....	52
5.3.3	Schadenereignisse mit überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung.....	52
5.3.4	Medienbetreuung an Einsatzstellen.....	52
5.3.5	Schriftliche Pressemitteilungen.....	53
5.3.6	Pressekonferenzen	53



6 ANLEGEN VON ÜBUNGEN..... 54



1 Rechtsgrundlagen Brandschutz

1.1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (Auszugsweise)

Nach welchen Rechtsgrundlagen werden allgemein die Behörden der Gefahrenabwehr tätig?

- **Grundgesetz**
- **Allgemeines Recht der Gefahrenabwehr:**
Niedersächsisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG)
Erster Teil: Aufgaben, Begriffe und Geltungsbereich
§ 1 Aufgaben der Verwaltungsbehörden und der Polizei
(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei haben gemeinsam die Aufgaben der Gefahrenabwehr
(2) Die Polizei wird in den Fällen tätig, soweit die Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint
(3)....
(4) Die Polizei leistet anderen Behörden Vollzugshilfe

Auf der Grundlage welches Gesetzes wird die Feuerwehr tätig?

- **Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG)**
In der Anwendung des NBrandSchG liegt die höhere Priorität (Spezialgesetz/-recht geht Allgemeingesetz/-recht vor), aber:

▪ **NBrandSchG § 38: Anwendung anderer Vorschriften**
Soweit dieses Gesetz keine abschließenden Regelungen enthält, ist das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ergänzend anzuwenden..



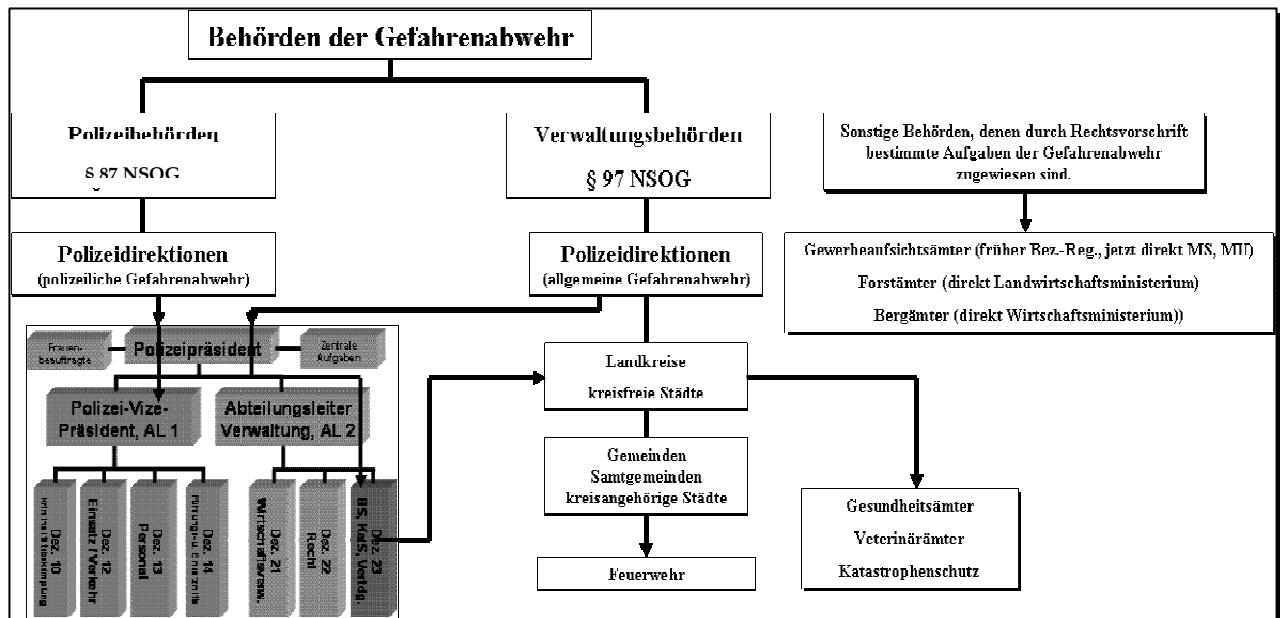


Abbildung 1.11.1: Behörden der Gefahrenabwehr

Begriff der Amts- und Vollzugshilfe

(Art 35 GG, (1) alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe. Umsetzung in einfaches Recht durch §§ 4 bis 8 Verwaltungsverfahrensgesetz)

- **Vollzugshilfe der Polizei** (§ 51 NSOG) ist erforderlich, wenn der Verwaltungsbehörde:
 - die notwendigen Befugnisse,
 - die notwendigen Vollzugskräfte o. Mittel zur Durchsetzung der Maßnahme oder
 - die notwendigen Sachkenntnisse fehlen.
- **Amtshilfe der Feuerwehr** für z. B. die Polizei ist erforderlich, wenn die Polizei:

nicht über die erforderlichen Mittel und/ oder das erforderliche Personal verfügt.

Verwaltungsverfahrensgesetz § 5: Amtshilfe darf nicht geleistet werden wenn:

- eine andere Behörde dies einfacher erledigen kann,
- diese nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand zu leisten wäre oder
- zur Gefährdung eigener Aufgaben führen würde.

NBrandSchG § 39: Einschränkung von Grundrechten

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Voraussetzung für die Verletzung des Grundrechts ist:

- a) Ein Brand, Unglücksfall oder Notstand besteht (§ 1 NBrandSchG)
- b) Die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr durchgeführt wird (§ 2 NSOG)



c) Die Heranziehung notwendig ist (§ 4 NSOG Verhältnismäßigkeit)

⇒ Grundlage beispielhaft für die §§ 29 und 30 NBrandSchG:

▪ **NBrandSchG § 24 Befugnisse der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters**

Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter trifft die für die Durchführung des Einsatzes erforderlichen Maßnahmen. Sie oder er kann insbesondere

(1) Sicherungsmaßnahmen treffen, die erforderlich sind, damit die Feuerwehr am Einsatzort ungehindert tätig sein kann.

(2) Maßnahmen zur Verhütung einer Brandausbreitung treffen,

(3) anordnen, dass die Feuerwehren Grundstücke und Gebäude zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung betreten dürfen,

(4) Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzern von Fahrzeugen, Löschmitteln sowie anderen zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung geeigneter Geräte und Einrichtungen verpflichten, diese der Feuerwehr zur Verfügung zustellen, und

(5) Personen, die das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Brand, einem Unglücksfall oder einem Notstand zur Hilfe verpflichten, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist.

Die Hilfe nach Satz 2 Nr. 5 darf nur verweigert werden, wenn sie zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder zur Verletzung anderer wichtiger Pflichten führen würde.

▪ **NBrandSchG § 23 Leitung von Einsätzen :**

(1) **Die Leitung von Einsätzen zur Brandbekämpfung und zur Hilfeleistung obliegt der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der gemeindlichen Feuerwehr.** Trifft in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr die Freiwillige Feuerwehr zuerst am Einsatzort ein, so übernimmt die Berufsfeuerwehr nach ihrem Eintreffen die Einsatzleitung. Hinweis: die Verfahrensschritte der FwDV 100 sind einzuhalten! Die Berechtigung zur Übernahme der Einsatzleitung durch die Berufsfeuerwehr, erstreckt sich auf deren Angehörigen im Einsatzleitdienst.

(2) Soweit in wirtschaftlichen oder öffentlichen Einrichtungen oder öffentlichen Einrichtungen eine Werkfeuerwehr vorhanden ist, hat die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der gemeindlichen Feuerwehr die Werkfeuerwehr an dem Einsatz zu beteiligen. Die Empfehlungen der Leitung der Werkfeuerwehr soll die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter bei den von Ihnen zu treffenden Maßnahmen berücksichtigen.

(3) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann bei einer Gefahrenlage in einem Landkreis, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht oder die wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedarf, die Leitung des Einsatzes der gemeindlichen Feuerwehr übernehmen. Dies gilt nicht in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr. Die Sätze 1 und 2 sind für die Abschnittsleiterin und den Abschnittsleiter entsprechend anzuwenden, wenn die Gefahrenlage nach Satz 1 auf einen Brandabschnitt beschränkt ist.



(4) Bei Gefahrenlagen, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen oder die wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter Maßnahmen bedürfen, kann das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde den Kommunen Weisungen erteilen, die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter bestimmen oder die Einsatzleitung übernehmen, wenn ein dringendes öffentliches Interesse dies erfordert. Die Vorschriften über die Kosten eines Einsatzes bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter hat bei der Bekämpfung eines Waldbrandes die zuständigen Waldbrandbeauftragten (§ 18 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung) zu beteiligen. Deren Empfehlungen soll die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter bei den von ihr oder ihm zu treffenden Maßnahmen berücksichtigen.

Detailregelungen ergeben sich ergänzend zum NBrandSchG aus den Musterdienstanweisungen für Leitungspersonal auf der kommunalen, Abschnitts-, Kreisebene (siehe unten!). Für die Abschnitts- und Kreisebene müssen noch Anpassungen an das aktuelle Nds. Brandschutzgesetz vorgenommen werden. Sie werden daher nicht berücksichtigt.

Dienstanieisung für den Ortsbrandmeister FF:

B. Aufgaben im Einsatzdienst:

Im Verhinderungsfall geht die Leitung auf seinen Vertreter bzw. den danach ranghöchsten Feuerwehrrührer (Gruppen-, Staffel-, Truppführer) über. (Anmerkung Truppführer einer selbständigen taktischen Einheit hat die Ausbildung zum Gruppenführer)

Dienstanieisung für den Gemeindebrandmeister:

B. Aufgaben im Einsatzdienst

Bei Bränden und Hilfeleistungen in seinem Kommandobereich kann er jederzeit die Leitung des Einsatzes übernehmen (er muss: 1. wenn er dazu aufgefordert wird oder 2. wenn offensichtlich grobe Fehler bei der Ausführung auftreten).

=> Übernahme der Einsatzleitung nach FwDV 100 (Einweisung, Bekanntgabe, förmliche Übernahme).



2 Kreisfeuerwehrebereitschaften (KFB)

2.1 Rechtsgrundlagen

▪ NBrandSchG § 3: Aufgaben der Landkreise

(1) Den Landkreisen obliegen die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Sie haben insbesondere

1. die Kreisfeuerwehr einzusetzen
2. Kreisfeuerwehrebereitschaften aufzustellen
3. Alarm- und Einsatzpläne der Kreisfeuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen der Kreisfeuerwehr durchzuführen,
4. ...

(4) Die Landkreise haben auf Anforderung eines an ihr Gebiet angrenzenden anderen Landkreises mit ihrer Kreisfeuerwehr Hilfe zu leisten, wenn die innerhalb des anderen Landkreises zur Verfügung stehenden Feuerwehren zur Beseitigung der Gefahr nicht ausreichen und soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in dem Gebiet des helfenden Landkreises nicht gefährdet werden. Bei kreisfreien Städten tritt die gemeindliche Feuerwehr an die Stelle der Kreisfeuerwehr.

▪ NBrandSchG § 19: Kreisfeuerwehr, Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Die gemeindlichen Feuerwehren in einem Landkreis sowie die vom Landkreis unterhaltenen Feuerwehrtechnischen Zentralen bilden die Kreisfeuerwehr.

(2) Die Kreisfeuerwehr führt durch, die von der gemeindlichen Feuerwehr, auch bei Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe, nicht zu bewältigen sind (übergemeindliche Einsätze).

(3) Landkreise mit mehr als 60 Ortsfeuerwehren oder mit einer großen selbständigen Stadt sollen in Brandschutzabschnitte gegliedert werden. Kreisangehörige Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bilden jeweils einen Brandschutzabschnitt.

(4) Der Landkreis stellt aus der Kreisfeuerwehr mindestens eine Kreisfeuerwehrebereitschaft auf. Ist der Landkreis in Brandschutzabschnitte gegliedert, so ist für jeden Abschnitt aus dessen Feuerwehren mindestens eine Kreisfeuerwehrebereitschaft aufzustellen. Einheiten einer Berufsfeuerwehr sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in eine Kreisfeuerwehrebereitschaft einzubeziehen.

(5) Kreisfreie Städte haben keine Kreisfeuerwehr. Sie sollen in Brandschutzabschnitte gegliedert werden. Sie können Kreisfeuerwehrebereitschaften aufstellen.



=> somit wurde eine Empfehlung der Grundsätze über Aufstellung, Anforderung, Aufgaben und Gliederung der Kreisfeuerwehrebereitschaften und deren Züge herausgegeben.

Die Notwendigkeit ist durch das Ausmaß der Brände, der technischen Schadensfälle und der Schäden durch Naturereignisse der letzten Jahre in Niedersachsen bestätigt worden.



2.2 Aufbau und Strukturierung (Auszugsweise)

2.2.1 Struktur und Rekrutierung einer Kreisfeuerwehrebereitschaft

Kreisfeuerwehrebereitschaften setzen sich im Regelfall aus so genannten „Erweiterten Zügen“ nach der FwDV 3 „Einheiten im Löscheinsatz“ zusammen.

Je nach Anzahl der Züge in der Kreisfeuerwehrebereitschaft ist eine Führungsgruppe gemäß FwDV 100, d.h. Führungstrupp, -staffel oder –gruppe aufzustellen.

Für eine Kreisfeuerwehrebereitschaft mit drei Zügen ist mindestens ein Führungstrupp, für eine Kreisfeuerwehrebereitschaft mit fünf Zügen eine Führungsgruppe aufzustellen.

Bei Anforderung einer Teileinheit wird bei einem Zug der Zugtrupp als die dazugehörige Führungseinheit für ausreichend erachtet.

2.2.2 Mindestvoraussetzungen für Kreisfeuerwehrebereitschaften

Bei der Aufstellung einer Kreisfeuerwehrebereitschaft sind nur Fahrzeuge des Landkreises und der dazugehörenden Gemeinden, Samtgemeinden und Städte zu berücksichtigen, die für einen überörtlichen Einsatz geeignet sind. TSF sind nur im Ausnahmefall einzubinden.

Die Gesamtpersonalstärke einer Kreisfeuerwehrebereitschaft soll sich in einer Größenordnung von ungefähr 100 Personen bewegen.

Die Abmarschbereitschaft der KFB muss in maximal zwei Stunden hergestellt sein

Es ist sicherzustellen, dass an jedem Einsatzort der Einsatzauftrag über eine Dauer von mindestens vier Stunden ohne zusätzliche Versorgung eigenständig abgearbeitet werden kann.

Für den Fall eines überörtlichen Einsatzes muss immer über eine eigenständige Versorgungs- bzw. Verpflegungseinheit verfügt werden können.

2.2.3 Regeln für die Alarmierung, den Einsatz und die Ablösung von KFB

Übergemeindlicher Einsatz: Tätigwerden im Zuständigkeitsbereichs des Trägers der Kreisfeuerwehrebereitschaft



Nachbarschaftshilfe: ist der Einsatz für KFB, der als eine Aufgabe für Landkreise nach § 3 Abs. 3 NBrandSchG festgelegt ist => Nachbarschaftshilfe

Überörtlicher Einsatz: Einsatz außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der KFB, der nicht eine Nachbarschaftshilfe gemäß § 3 Abs. 3 NBrandSchG darstellt. Anforderung nur über die zuständigen Aufsichtsbehörden.

2.2.4 **Fachaufgaben für Kreisfeuerwehrebereitschaften bzw. deren erweiterte Züge**

Grundlegende Fachaufgaben z. B.

Brandschutz

- ⇒ Wasserförderung
- ⇒ Wassertransport

③ Fach-Zug Wassertransport — FZ WT - 10.000 Liter
Leistungsmerkmale: ca. 10.000 l Wasser,
 ca. 25 Einsatzkräfte

Beispiele:

- mit TLF 8/18 nach Techn. Weisung Nr. 15
 Zugtrupp (1/1/2) + 6 x TLF 8/18 (6 x 1/2) mit zus. 10.800 l
 22 Einsatzkräfte
- mit verschiedenen Tanklöschfahrzeugen nach Techn. Weisung und DIN/EN
 Zugtrupp (1/1/2) + TLF 16/25 (1/5) + 3 x TLF 16/24-Tr (3 x 1/2) + TLF 8/18 (1/2) mit zus. 11.500 l
 22 Einsatzkräfte
- mit TLF 16/25 nach DIN/EN
 Zugtrupp (1/1/2) + 4 x TLF 16/25 (4 x 1/5) mit zus. 10.000 l
 24 Einsatzkräfte

Hilfeleistung

- ⇒ Logistik (Verpflegung, Versorgung und/oder Transport)
- ⇒ Technische Hilfeleistung
- ⇒ Gefährliche Stoffe (A-, B- und C-Stoffe)

⑥ Fach-Zug Gefahrgut — FZ GG
Leistungsmerkmale: Eingrenzen und Sofortmaßnahmen bei gefährlichen Stoffen und Gütern
 ca. 25 Einsatzkräfte

Beispiel:
 mit Feuerwehrfahrzeugen nach DIN/EN und Techn. Weisung Nr. 12
 Zugtrupp (1/1/2) + GW-G (1/2) + GW-AS (1/2) + RW* (1/2) + LF 8/6 (1/8) + TLF 8/18 (1/2)
 26 Einsatzkräfte

)* RW, RW 1 oder RW 2 nach DIN/EN

Weitere mögliche Fachaufgaben, z. B. Gewässerschutz, Personalreserve, etc.

=> Download von „www.feuerweherschulen.niedersachsen.de“



3 Aufgabenbereich im Zivil- und Katastrophenschutz

3.1 Katastrophenschutz

3.1.1 *Rechtsgrundlagen*

Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 16. September 2004

§ 1 Katastrophenschutz

Ein Katastrophenfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass seine Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine **zentrale Leitung** erfordert.

3.1.2 *Zuständigkeiten:*

§ 2 Katastrophenschutzbehörden

(1) Der Katastrophenschutz obliegt als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den Landkreisen und kreisfreien Städten (Katastrophenschutzbehörden).

§ 3 Aufsichtsbehörden

- (1) Die Polizeidirektionen führen die Fachaufsicht über die Katastrophenschutzbehörden.
- (2) Die oberste Fachaufsicht führt das Innenministerium.

§ 4 Mitwirkung anderer Behörden und Stellen

Andere Behörden, Dienststellen und sonstige Träger öffentlicher Aufgaben wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder im Wege der Amtshilfe im Katastrophenschutz mit. Ihre Zuständigkeiten bleiben unberührt. Im Katastrophenfall sollen sie nur im Einvernehmen mit der KatS-Behörde handeln.

Wann tritt eine Katastrophe ein?

§ 20 Feststellung des Katastrophenfalles

Eintritt und Ende des Katastrophenfalles werden durch die Hauptverwaltungsbeamten der Katastrophenschutzbehörde festgestellt.

Die KatS-Behörde teilt die Feststellung unverzüglich der zuständigen Polizeidirektion mit und hält sie über die Lage unterrichtet.

Bis dahin formell eine Großschadenslage!

§ 31 Kostenträger

Die KatS-Behörden tragen die Kosten des Katastrophenschutzes.

3.1.3 Einsatzleitung

§ 21 Zentrale Leitung

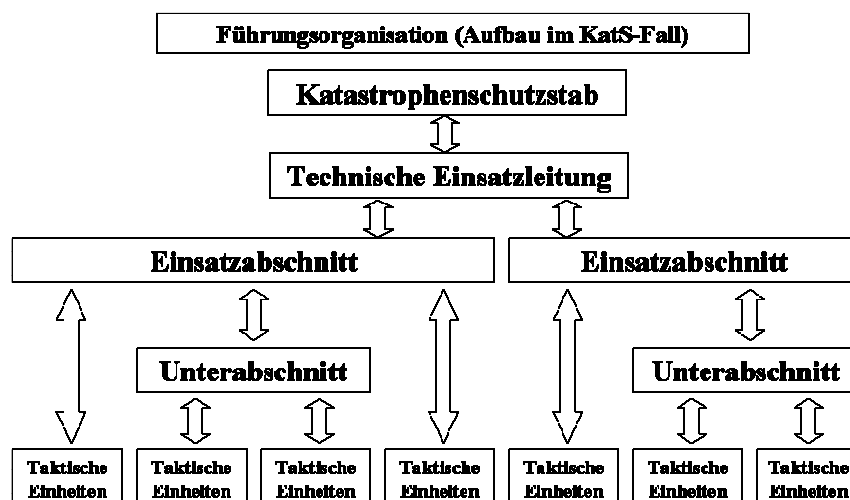
Dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt die zentrale Bekämpfung der Katastrophe. Er bedient sich in der Regel eines Stabes.

§ 6 Katastrophenschutzstab

Bei der KatS-Behörde wird ein KatS-Stab gebildet. Der Hauptverwaltungsbeamte beruft die Mitglieder und leitet den Stab.

§ 22 Technische Einsatzleitung

Der Hauptverwaltungsbeamte bestimmt technische Einsatzleiter, die nach ihrem Auftrag die Katastrophenbekämpfung in Schwerpunkten oder Abschnitten selbständig übernehmen. Sie führen die ihnen von dem Hauptverwaltungsbeamten zugewiesenen Einsatzkräfte.



3.1.4 Einheiten und Einrichtungen des KatS

§ 12 Aufstellung

Die Katastrophenschutzbehörde fördert und überwacht die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes. Sie werden von öffentlichen und privaten Trägern aufgestellt. Bei Bedarf stellt die KatS-Behörde selbst Einheiten und Einrichtungen auf (Regieeinheiten).

=> Vorbereitungsmaßnahmen sind zu treffen (§§ 5 bis 11 Nds. KatSG)

§ 15 Fachdienste

(1) Einheiten und Einrichtungen können insbesondere für folgende Fachdienste aufgestellt werden: Brandschutzdienst, Bergungsdienst, Instandsetzungsdienst, Sanitätsdienst, ABC-Dienst, Betreuungsdienst, Veterinärdienst, Fernmeldedienst, Versorgungsdienst.

3.2 Zivilschutz

3.2.1 Rechtsgrundlagen

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) vom 02.04.2009

3.2.2 Zuständigkeiten:

§ 1 Aufgaben des Zivilschutzes

Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohn- und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswürdige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie Kulturgut vor Kriegseinwirkung zu schützen.

Zum Zivilschutz gehören:

- der Selbstschutz (§ 5 ZSKG)
- die Warnung der Bevölkerung (§ 6 ZSKG)
- der Schutzbau (§ 7 ZSKG)
- die Aufenthaltsregelung (§ 10 ZSKG)
- der KatS nach Maßgabe (§11 ZSKG)
- Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit
- Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut



3.2.3 Katastrophenschutz im Zivilschutz

§ 11: Einbeziehung des Katastrophenschutzes

Die Einheiten, die nach Landesrecht im KatS mitwirken, nehmen im Verteidigungsfall die Aufgaben des Zivilschutzes wahr. Sie werden zu diesem Zweck vom Bund ergänzend ausgestattet und ausgebildet.

Die Einheiten THW verstärken im Verteidigungsfall den Katastrophenschutz

§ 13: Ausstattung

Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Bereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung

§ 15: Aufgaben der KatS-Behörde

Die Katastrophenschutzbehörde leitet und koordiniert alle Aufgaben in diesem Bereich. Sie beaufsichtigt die Einheiten und Einrichtungen des KatS.

§ 17: Datenerhebung und -verwendung

Der Datenaustausch zwischen Bund und Ländern für die Vorbereitungen zur Bewältigung von Großschadenslagen wird geregelt. Es ist festgelegt, unter welchen Bedingungen das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Daten erheben darf.

§ 18: Zusammenarbeit von Bund und Ländern

In diesem Zusammenhang sind eine bundesweite Risikoanalyse, eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion des Bundes zugunsten der Länder beim Schutz kritischer Infrastrukturen sowie die Abstimmung von Konzepten für großflächige Schadenslagen zwischen Bund und Ländern vorgesehen.

4 Führungssystem (FwDV 100 „Führung und Leitung“)

4.1 Führungssystem

RdErl. d. MI v. 17.10.2008:

- Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 100 „Führung und Leitung im Einsatz - Führungssystem“ in Niedersachsen eingeführt
- Für die Führungsstrukturen nach dem Nds. Katastrophenschutzgesetz gilt die FwDV 100

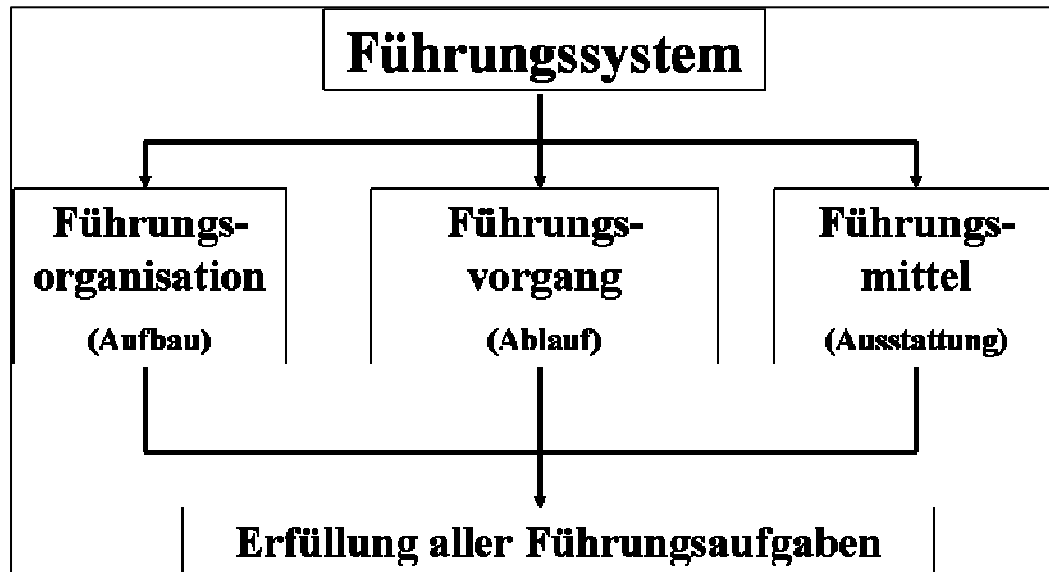


Abbildung 4.11.1: Führungssystem (FwDV 100)

4.1.1 Führungssystem - Grundsätze

- Aufgaben, Mittel und Befugnisse müssen klar aufeinander abgestimmt sein
- Unterstellungsverhältnisse, Weisungsbefugnis und Zusammenarbeit mit anderen Kräften müssen klar festgelegt werden
- Fürsorgepflicht gegenüber den Einsatzkräften
- Auch bei Anwendung des kooperativen Führungsstils bleibt die Gesamtverantwortung unberührt

Führungsstile:

- **kooperativ:** delegieren von Verantwortung, beteiligen an der Entscheidungsfindung und am Ergebnis der Maßnahmen
- **autoritär:** schnelle Entscheidung, geringer Ermessensspielraum, engmaschige Kontrolle

=> Es soll so oft kooperativ geführt werden wie möglich, so wenig autoritär wie nötig



4.1.2 Führungsorganisation

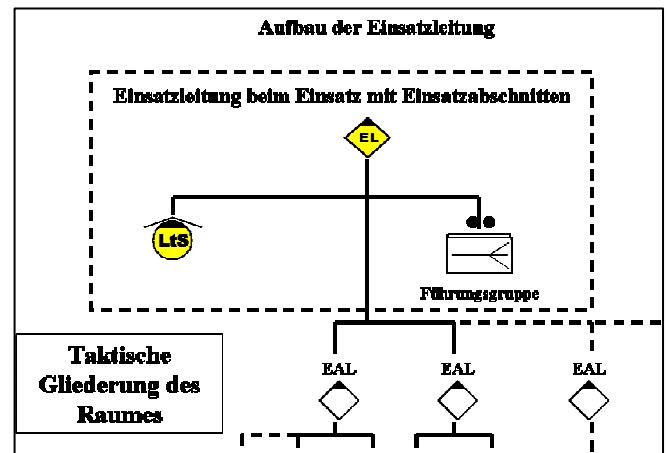
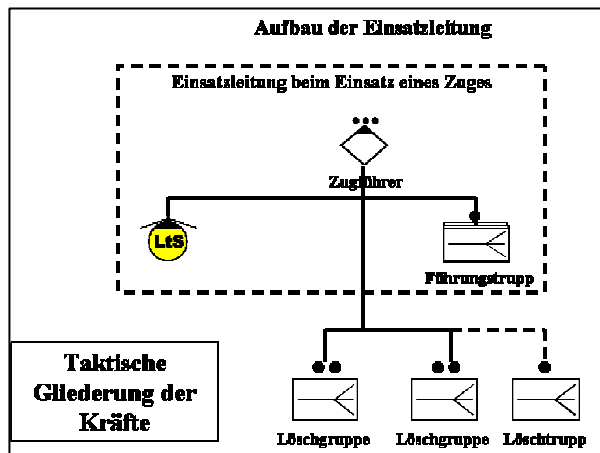
- legt die Aufgabenbereiche (u. a. Führungsebenen) der Führungskräfte fest
- der Umfang und die Aufgabengebiete der Einsatzleitung sind (wenn möglich) bereits vorher festzulegen (z. B. nach Alarmstichworten)
- stellt sicher, dass die Einsatzleitung reibungslos und kontinuierlich verläuft

Einsatzleitung:

Aufgabe: Alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung zu veranlassen. Der Einsatzenerfolg hängt wesentlich vom reibungslosen Funktionieren der EL ab.

Die Einsatzleitung besteht aus:

- Einsatzleiter
- rückwärtigen Führungseinheit (z. B. FEL)
- Führungsassistenten/Führungshilfspersonal

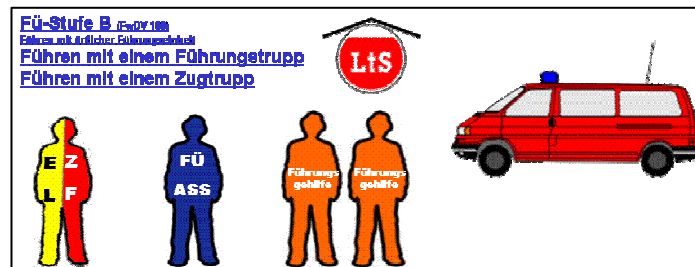


Führungsstufen

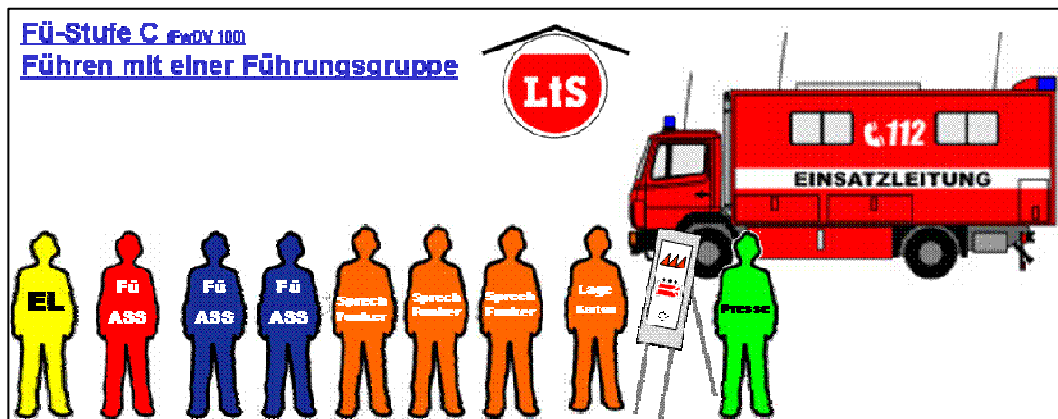
- Führungsstufe A: „Führen ohne Führungseinheit“
 - eine oder maximal zwei Gruppen an der Einsatzstelle
 - „Einsatzleitung“ besteht aus Gruppenführer (Zugführer), Melder und Leitstelle als rückwärtige Führungseinrichtung



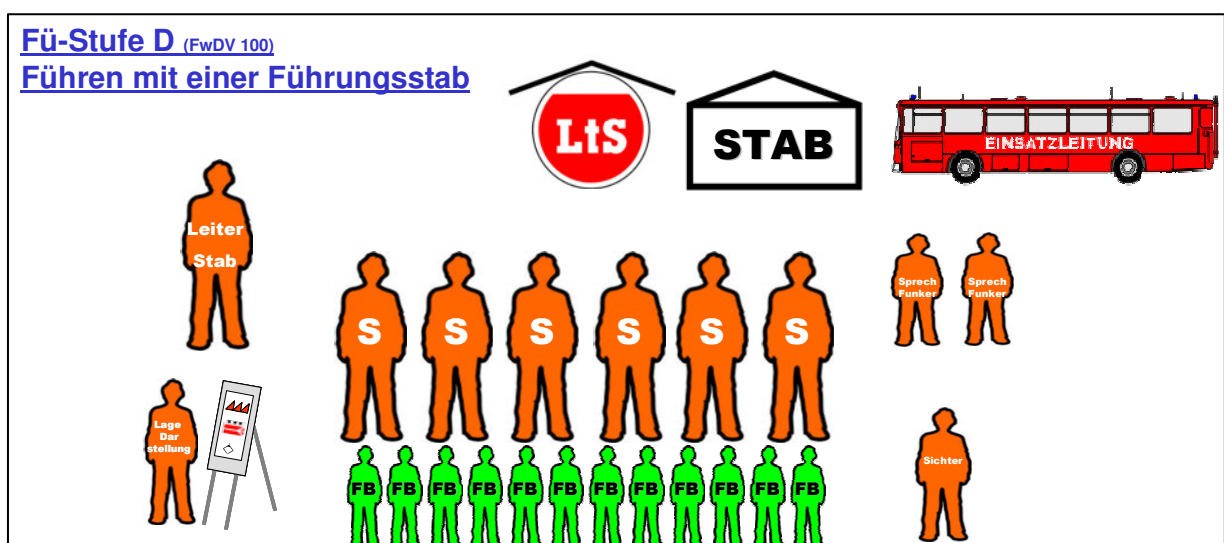
- Führungsstufe B: „Führen mit örtlichen Führungseinheiten“
 - Zug (oder wenige Züge => Verband) an der Einsatzstelle
 - Führen mit Führungstrupp oder Führungsstaffel



- Führungsstufe C: „Führen mit Führungsgruppe“
 - ein Verband an der Einsatzstelle



- Führungsstufe D: „Führen mit Führungsstab“
 - mehrere Verbände im Einsatz
 - Führungsstab des Landkreises (KatS)



Führungsorganisation: Beispiel Bereitstellungsraum

Definition nach FwDV 100: Der Bereitstellungsraum ist die Sammelbezeichnung für Orte, an denen Einsatzkräfte und Einsatzmittel

- für den unmittelbaren oder vorsorglich für einen möglichen Einsatz
- gesammelt,
- gegliedert und
- bereitgestellt oder in Reserve (z. B. als Ablösung)

gehalten werden.

Folgende Ziele werden u. a. mit der Einrichtung von Bereitstellungsräumen verfolgt:

- Verkürzung der Anmarschzeit von neuen Einheiten,
- keine Behinderungen durch nicht sofort benötigte Einheiten an der Einsatzstelle,
- Verhinderung des unkoordinierten Tätigwerdens der Einheiten (zu große Eigeninitiative der Einheitsführer) und
- Zusammenstellung von größeren Einheiten oder Zusammenfassung von Einzelfahrzeugen nach den Erfordernissen des Einsatzes.

Sofern möglich und sinnvoll sind Bereitstellungsräume (B-Räume) bereits in der vorbereitenden Einsatzplanung festzulegen. B-Räume sollten beispielsweise grundsätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

- leichte Auffindbarkeit des B-Raumes (gute Verkehrsanbindung),
- ausreichend große Aufstellfläche für Einsatzfahrzeuge und Anhänger,
- keine Bedrohung des B-Raumes durch Gefahren der Einsatzstelle oder andere Gefährdungen,
- möglichst unterschiedliche Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten (kein Gegenverkehr),
- Ausschilderung und bei Bedarf Einrichtung von Lotsenstellen,
- für länger eingerichtete und größere Bereitstellungsräume Bereitstellung von Versorgungsmöglichkeiten (z. B. Verpflegung, Materialerhaltung, Betriebsstoffe),

Je nach Lage und Führungsstufe ist die Umsetzung dieser Anforderungen in mehr oder weniger großem Umfang erforderlich.



Für Bereitstellungsräume sind u. a. folgende taktische Zeichen von Bedeutung:

	Bereitstellungsraum		Hubschrauberlandeplatz
	Bereitstellungsraum mit Meldekopf		Meldekopf
	Lotsenstelle		Rettungsmittelhalteplatz
	Leiter eines B-Raumes des THW		Lotse

Viele Bereitstellungsräume verfügen über einen Meldekopf. Das ist eine vorgeschobene, leicht auffindbare Einrichtung, an der Meldungen gesammelt und ohne Auswertung an dem Empfänger weitergegeben werden. Diese Einrichtung entlastet die Befehlsstelle und könnte mit der Führung des B-Raumes identisch sein. Alle an- und abrückenden Einheiten werden erfasst und dokumentiert. Folgende Informationen sind dabei von Bedeutung:

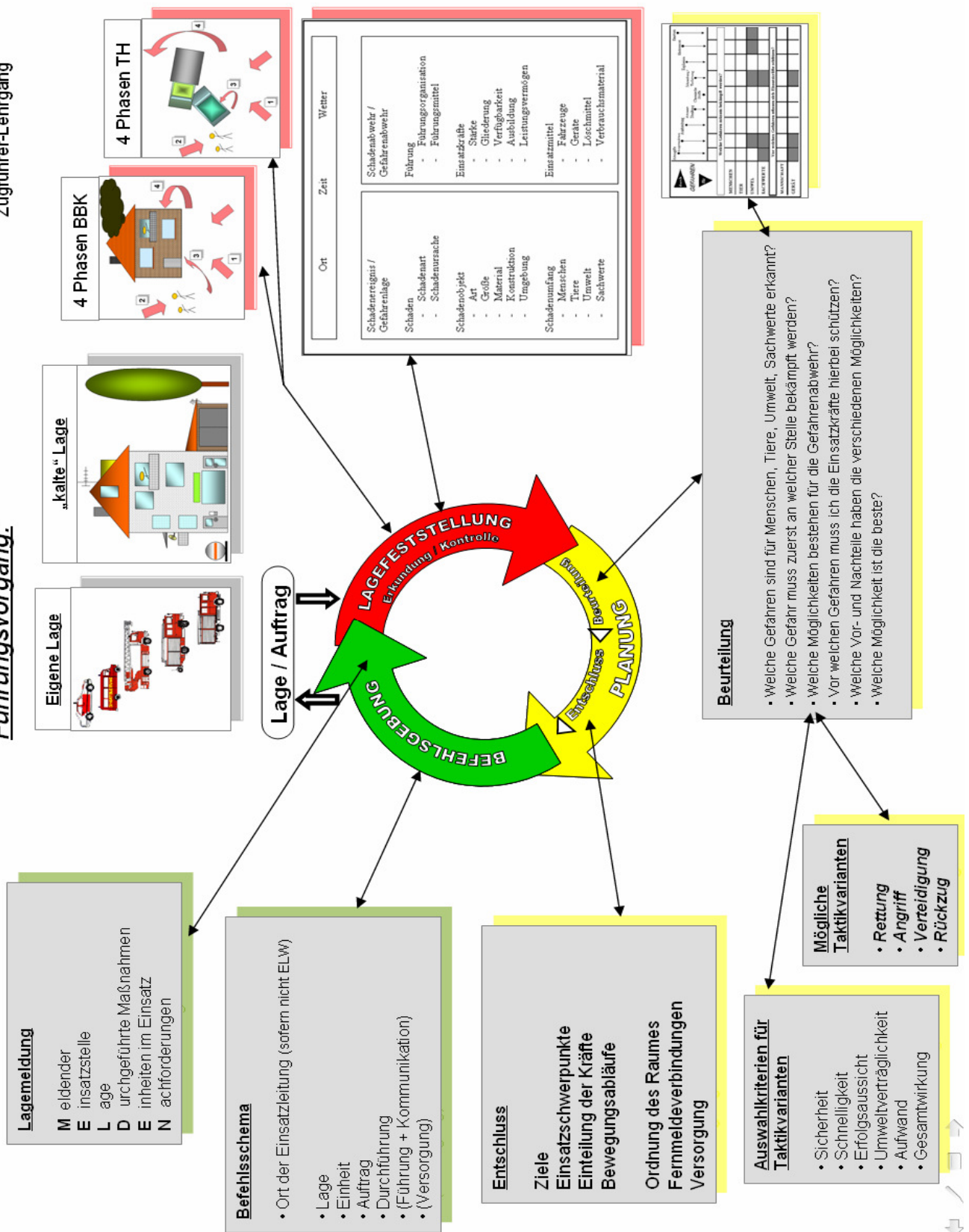
- Angaben zur Einheit: Bezeichnung, Stärke, Kfz-Kennzeichen,
- Zeitpunkt der Meldung am Meldekopf,
- Zeitpunkt der Meldung an die vorgesetzte Befehlsstelle,
- Angaben zu Leistungsmerkmalen der Einheit (z. B. Anzahl der Atemschutzgeräteträger),
- Angaben zur Aufenthaltszone von Einsatzmitteln und Mannschaft,
- Zeitpunkt der Abforderung durch die Befehlsstelle
- Abmeldung der Einheit am Meldekopf.

Je nach Lage (Größe und Dauer der Einrichtung) sind ausgebildete Kräfte für die Führung und den Betrieb des Bereitstellungsraumes erforderlich. Das kann eine geschulte Ortsfeuerwehr mit Ortskenntnissen sein, für größere B-Räume ist der Einsatz einer Führungseinheit mindestens in der Größe eines Zugtrupps erforderlich. Weitere Kräfte als Lotsen, Verbrauchsgüter- und Verpflegungstrupps und für andere „Hausmeisterdienste“ sind nach Bedarf dem Leiter des B-Raumes zuzuordnen.

Führungsvorgang

Zugführer-Lehrgang

Führungsvorgang:



Befehlsschema für längere Einsätze nach FwDV 100: Auftrag der TEL Celle an eine KFB

Lage	
Gefahrenlage	Größerer Waldbrand im Landkreis Celle auf einer Fläche von 250 ha, Gefährdung der Ortschaft Neuensothrieth (WGS 84 ND 879 587), Brand läuft aus östlicher Richtung auf die Ortschaft zu
Zuteilung, Unterstellung, Abgabe von Kräften	Unterstellung des 1. TZ des THW OV Wunstorf mit FGr Beleuchtung der 1. KFB Lk SFA
Möglichkeiten zur Schaden- und Gefahrenabwehr	
Auftrag	
Leitung des Einsatzes durch TEL Lk Celle im Auftrag des KatS-Stabes	
Durchführung	
Eigene Absicht	Ausbreitung des Waldbrandes aufhalten, Schutz von mehreren 400 Jahre alten Bauernhäusern
Aufträge an die einzelnen Einheiten	Auftrag an 1. KFB Landkreis Soltau-Fallingb.: Schutz der Ortschaft Neuensothrieth
Zusammenarbeit mit anderen Kräften und Koordination	Angrenzend im nördlichen Bereich Brandbekämpfung durch 1. KFB Landkreis Emsland, im südlichen Bereich 2. FB der Berliner Feuerwehr
Zeitangaben	Umgehendes Abrücken aus dem Bereitstellungsraum zur Schadensstelle
Schutzmaßnahmen	Rückzugssignal vereinbaren, ggf. tragen Kräfte Maske mit Filter am Mann
Versorgung	
Verpflegung	Vollständige Versorgung auch der unterstellten Kräfte durch eigene Einheiten sicherstellen Bedarf für Beschaffungen täglich bis 0900 an die TEL melden, Bestellungen werden bis 1500 durchgeführt
Betriebsstoffe	
Materialerhaltung	
Medizinische Versorgung	
Führung und Kommunikationswesen	
Kommunikationsverbindungen	Befehlsstelle der TEL in Hermannsburg WGS 84 ND 741 541 eingerichtet. Ansprechpartner TEL Celle Hydra Celle 01 auf Kanal 497 G/U Lagemeldung wird spätestens nach 60 Minuten erwartet.
Meldewesen	
Meldeköpfe	
Befehlsstelle	
Standort des Führenden	

Hinweis: Abhängig von der Lage ist es nicht erforderlich, alle Felder auszufüllen.



Einfache Mittel zur *Informationsverarbeitung* als Büroausstattung sind Kugelschreiber und Notizblock. In Leitstellen (Bild 2) reicht das in der Regel nicht mehr aus, dort werden EDV-Systeme eingesetzt.



Übungsleitstelle der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule Celle
(Foto: Schrader)

Eine Feuerwehrebereitschaft wird als Verband besonders bei großen weiträumigen Einsatzstellen, wie z. B. bei Waldbränden, eingesetzt. Dann müssen viele Informationen zur Einsatzleitung über große Entfernungen übertragen werden. Dafür müssen Kommunikationsmittel, Führungsmittel zur *Informationsübertragung*, eingesetzt werden. Führungsmittel stehen in einer engen Wechselbeziehung zu den anderen Elementen des Führungssystems. *Nur durch einen abgestimmten Einsatz aller Elemente kann der Einsatzerfolg sichergestellt werden. Besondere Bedeutung* haben für den Verbandsführer bei den Führungsmitteln folgende Themen:

- Mittel zur Informationsübertragung,
- Planung und Durchführung des Kommunikationseinsatzes mit Fernmeldeskizze,
- Aufbau und Betrieb einer Befehlsstelle und
- Mittel zur Informationsverarbeitung, hier zur Lagedarstellung.

Noch weniger als der Zugführer kann der Verbandsführer in seinem Aufgabenbereich die für seine Entscheidungen erforderlichen Informationen immer durch persönliche Anwesenheit rechtzeitig bekommen. Dafür ist das Einsatzgebiet eines Verbandes in der Regel flächenmäßig zu groß. Der Verbandsführer ist auf das Funktionieren der *Mittel zur Informationsübertragung* angewiesen und muss deshalb über ihre Vor- und Nachteile Bescheid wissen.

Der Aufbau und Betrieb der *Befehlsstelle*, der Sitz der Einsatzleitung, ist beim Verbandsführer erheblich umfangreicher als beim Zugführer, der maximal über einen Zugtrupp verfügt. In beiden Fällen wird es sich allerdings im Regelfall auf mobile Befehlsstellen beschränken. Der Verbandsführer könnte, insbesondere beim Einsatz einer Führungsgruppe, zusätzlich zu seinem Einsatzleitfahrzeug ein Zelt aufbauen lassen, um alle Führungsassistenten und –gehilfen unterbringen zu können.

Umfang und Komplexität der *Lagedarstellung* erfordern beim Einsatz eines Verbandes ebenfalls mehr Vorkehrungen. Einsatzleitfahrzeuge ELW 2, die insbesondere für eine Führungsgruppe in der Führungsstufe C zur Verfügung stehen sollten, sind nach Norm im Führungsraum mit einer Fläche von mindestens 1 m² Größe für die *Lagedarstellung* auszustatten.



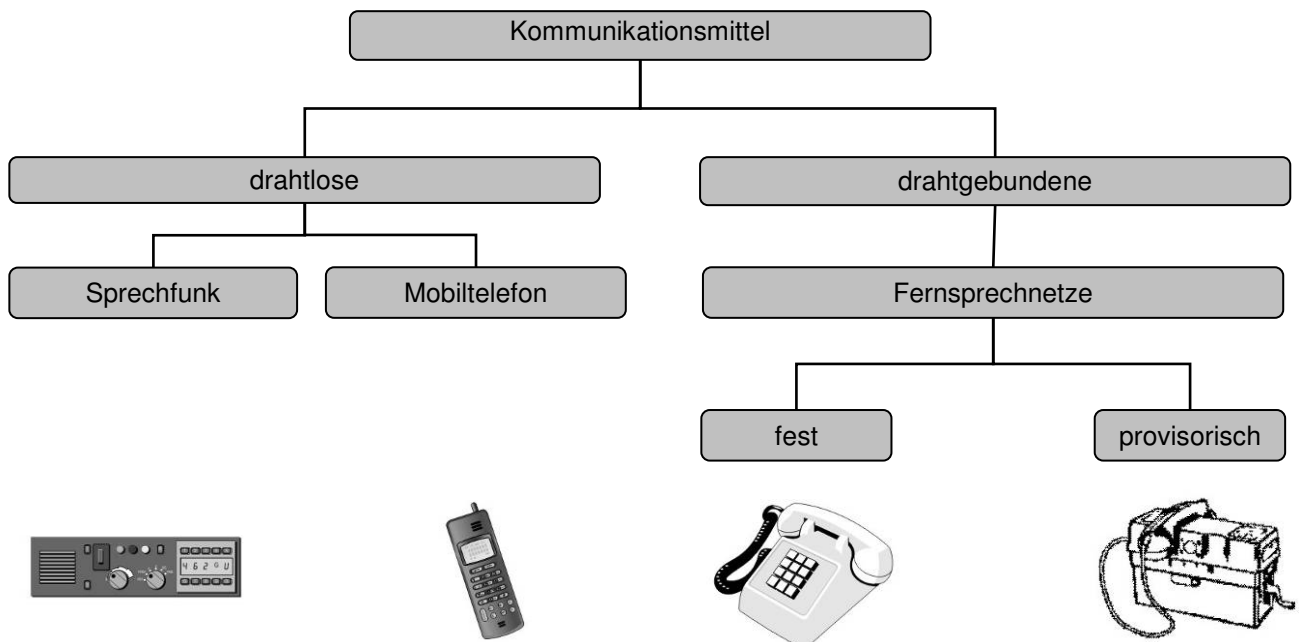
Möglichkeit zur *Lagedarstellung* in einem ELW 2, für die Anbringung von Magneten und als Projektionsfläche geeignet (Foto: Strerath)

Mittel zur Informationsübertragung

Führungsmittel zur Informationsübertragung können in:

- Besprechungen,
- Verbindungsorgane und
- Kommunikationsmittel

eingeteilt werden. Verbindungsorgane sind Melder, Verbindungspersonen z. B. der Polizei und Verbindungskommandos bei größeren Einsätzen z. B. von der Bundeswehr. Verbindungspersonal gegenüber ist der Einsatzleiter im Unterschied zu Fachberatern nicht weisungsberechtigt. Dem Verbandsführer als Führer einer Kreisfeuerwehrebereitschaft stehen als Verbindungsorgane häufig Melder mit Krafträdern zur Verfügung. Kommunikationsmittel (früher Fernmeldemittel) sind in drahtlose und drahtgebundene Mittel zu unterteilen und haben *Vor- und Nachteile*.



Einteilung der Kommunikationsmittel (Grafiken: Firma KMW)

Drahtlose Kommunikationsmittel

Funkverbindungen

Funkverbindungen sind hauptsächlich den mobilen Einsatzkräften vorbehalten, weil sie eine Kontaktaufnahme auch während der Fahrt ermöglichen. Weitere *Vorteile* sind beispielsweise

- die schnelle Betriebsbereitschaft (sofort nach Einschalten des Gerätes steht auch die Verbindung zur Verfügung),
- der relativ geringe Ausbildungsaufwand,
- der ziemlich weitgehende Flächendeckung im 4-Meter-Band,
- im analogen BOS-Funk die Netzhoheit der jeweiligen BOS über ihr Funknetz,
- der geringe Personalaufwand (eine Einsatzkraft pro Gerät reicht aus),
- die Möglichkeit zur schnellen Informationsweitergabe (z. B. von Gefahrenmeldungen) durch Gruppenkommunikation gleichzeitig an mehrere Gegenstellen und
- die relative Unabhängigkeit vom Gelände, sofern nicht Berge oder andere Erhebungen wie z. B. Gebäude die Ausbreitung der Funkwellen behindern.

Zu den *Nachteilen* gehören z. B.

- die Störungsanfälligkeit durch Überreichweiten und Witterungseinflüsse,
- der relativ große Aufwand für die Durchführung von Funk-Drahtgesprächen,
- die relativ geringe Anzahl von Kanälen im analogen BOS-Funk im 2- und 4-Meter-Band,
- die einfachen Abhörmöglichkeiten,
- die Gefahr von Übermittlungsfehlern,
- die eingeschränkten Möglichkeiten zur Datenübertragung (z. B. Funkmeldesystem) und
- die begrenzte Betriebsdauer von Handfunkgeräten bei der Versorgung mit Akkus.

Es ist geplant, die analogen Funkssysteme der BOS mittelfristig durch ein neues digitales Sprech- und Datenfunksystem für alle BOS abzulösen. Die ersten Basisstationen (Ersatz für die Relaisstellen) wurden errichtet, damit hat die Einführung begonnen, für die ein Zeitraum von mehreren Jahren benötigt wird.



Vereinfachte Darstellung eines digitalen Sprech- und Datenfunkgerätes vergleichbar mit einem Mobiltelefon (Grafik: Strerath)

Dieses Netz wird im Gegensatz zum analogen BOS-Funknetz¹ erheblich mehr Möglichkeiten bieten. Weitere Beispiele für Vorteile sind:

- weniger Rückfragen durch bessere Sprachqualität,
- Erweiterung der technischen Möglichkeiten (z. B. Versendung von Textnachrichten),
- Abhörsicherheit,
- Zukunftssicherheit für Beschaffungen und Weiterentwicklung der Technik,
- größere Kapazität z. B. durch bessere Ausnutzung der genutzten Funkfrequenzen und
- Anzeige der Verbindungsqualität am Gerät.

Zu den Nachteilen gehören (nicht abschließend):

- geringe Verzögerungen beim Verbindungsaufbau,
- streng hierarchischer Aufbau des Netzes,
- Bedarf für Abstimmung durch Nutzung eines gemeinsamen Netzes für alle BOS und
- Aufbau und Betrieb eines völlig neuen Netzes mit entsprechenden Kosten.

Für die bereits im Sprechfunk ausgebildeten Einsatzkräfte werden zu passender Zeit Umschulungsmaßnahmen für den Digitalfunk angeboten, um sie mit den neuen Möglichkeiten vertraut zu machen. Für die Umstellungsphase ist ein konstruktiver Umgang mit den Problemen erforderlich, die bei solch einem großen Vorhaben kaum zu vermeiden sind. Auch die Feuerwehren werden sich dieser Herausforderung stellen.

Mobiltelefone

Mobiltelefone gehören zu den drahtlosen Kommunikationsmitteln und werden hauptsächlich von Führungskräften und in Einsatzleitungen genutzt. In Einsatzleitfahrzeugen der Größen ELW 1 und ELW 2 müssen diese nach Norm vorhanden sein. Die Mobiltelefone ermöglichen die einfache Herstellung von Verbindungen im Rahmen der Einzelkommunikation zwischen zwei Gesprächsteilnehmern. Weitere Vorteile sind die

- bundesweite Erreichbarkeit in den Versorgungsgebieten und nicht nur im durch die Relaisstelle abgedeckten Gebiet,
- Möglichkeit zur Übertragung von sensiblen Informationen durch die relativ große Abhörsicherheit,
- kleine Größe der Geräte. Einsatzkräfte können dieses Kommunikationsmittel ständig mit sich führen
- Möglichkeiten zur Übertragung von Texten und Bildern sowie Email und
- der geringe Ausbildungsaufwand, da Einsatzkräfte auch privat mit den Geräten üben.

Mit entsprechend ausgestatteten Faxgeräten ist auch die Übertragung von Textnachrichten über Mobiltelefon möglich. Ein ELW 2 muss über diese Möglichkeit verfügen, bei einem ELW 1 ist der Einbau eines Mobilfaxgerätes vorzubereiten.

¹ Weiterführende Informationen Digitalfunk Niedersachsen: <http://www.digitalfunk.niedersachsen.de>





Kombifaxgerät (Drucker, Kopierer, Fax, Scanner)
im ELW 2 der Niedersächsischen Landesfeuer-
wehrschule Celle (Foto: Nds. LFS Celle)

Nachteilig ist, dass die BOS bei den Mobiltelefonen nicht die Netzhoheit haben und deshalb den Aufbau und Betrieb des Netzes nur eingeschränkt beeinflussen können. Die Mobiltelefonnetze sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten der privaten Netzbetreiber aufgebaut und nicht flächendeckend. Weitere Nachteile sind die

- Auslegung der Technik auf Einzelverbindungen zwischen zwei Gesprächsteilnehmern,
- für jedes einzelne Gespräch entstehenden Kosten,
- Wahrscheinlichkeit einer Netzüberlastung bei größeren Schadenlagen insbesondere in wenig abgedeckten Gebieten,
- *Nicht*auslegung der Geräte für die harten Anforderungen eines Einsatzes (z. B. Widerstandsfähigkeit des Displays und Spritzwasserschutz),
- der mit mehreren Sekunden relativ lange Zeitraum für einen Gesprächsaufbau.

Drahtgebundene Kommunikationsmittel

Feste Fernsprechnetze

Drahtgebundene Fernsprechnetze können während einer Bewegung nicht zur Kontaktaufnahme genutzt werden und sind daher mehr den höheren Führungsebenen vorbehalten. Neben den allgemeinen privaten Fernsprechnetzen gibt es diverse Fernsprechsondernetze (z. B. der Polizei), die nicht öffentlich zugänglich sind, im Einsatzfall aber genutzt werden könnten. Einsatzleitwagen ELW 2 verfügen nach Norm über technische Möglichkeiten zur Anschaltung an Fernsprechnetze. Folgende *Vorteile* bieten die festen Fernsprechnetze (Beispiele):

- schneller und gewohnter Austausch von Informationen durch das persönlich geführte Gespräch,
- große Kapazität im Vergleich zu Funkverbindungen,
- Übertragungen von Daten, Faxen und Videobildern und
- Witterungsunabhängigkeit,

Folgende *Nachteile* sind bekannt:



- Auslegung der Technik auf Einzelgespräche,
- keine Netzhoheit der BOS,
- stationärer Einsatz.

Provisorisch errichtete Fernsprechnetze

Über die Fähigkeit zum Aufbau provisorische errichteter Fernsprechnetze in größerem Umfang, z. B. mit Feldfernsprechern, verfügen seit der Abschaffung der Fernmeldezüge des Katastrophenschutzes Anfang der neunziger Jahre fast nur noch die Bundeswehr und das Technische Hilfswerk. Diese Netze ergänzen die festen Fernsprechnetze nach den Erfordernissen des Einsatzes und bieten folgende *Vorteile*:

- geringere Störanfälligkeit im Vergleich zu Funkverbindungen,
- geringe Abhörgefahr,
- Wirtschaftlichkeit durch Mehrfachausnutzung im Vergleich zu Funkverbindungen,
- Möglichkeit zur Übertragung von Daten, Videobildern und Fernkopien.

Es gibt folgende *Nachteile*:

- sehr großer Aufwand,
- vorwiegend Einzelgespräche,
- fester Standort,
- Beschädigung der Leitungen.



Feldfernsprecher
(Foto: Strerath)

Ein Einsatzleitwagen ELW 2 ist nach Norm mit einer Telefonanlage für zwei Amtsanschlüsse und acht Nebenstellen ausgestattet. So kann über dieses Fahrzeug zumindest ein kleines provisorisches Fernsprechnetze für eine ortsfeste Befehlsstelle aufgebaut werden.

Planung und Durchführung des Informations- und Kommunikationseinsatzes

Größere Einsätze und Großschadenslagen erfordern zusätzliche Vorgaben für die Kommunikation, die über die Festlegungen für die alltäglichen Einsätze hinausgehen. Die Regeln, die beim Einsatz von mehreren Zügen, z. B. bei einem Großbrand oder für den Einsatz der Kreisfeuerwehrebereitschaft beachtet werden müssen, sollen hier vermittelt werden. Dadurch und durch die Beschreibung von Fernmeldeskizzen werden die Grundlagen für das Verständnis umfangreicherer Kommunikationskonzeptes gelegt.



Deren Planung und weitere darüber hinaus gehende Informationen sind Inhalt von Lehrgängen für Sachgebietsleiter S 6 „Information und Kommunikation“ (z. B. in Technischen Einsatzleitungen und Katastrophenschutzstäben) an anderen Ausbildungsstätten² und hier nicht das Thema. Für den Kommunikationseinsatz gelten folgende Grundsätze (nicht abschließend):

Vorbereitungen:

- regelmäßige Aus- und Fortbildung des Führungshilfspersonals und aller anderen Sprechfunker,
- Beschaffung geeigneter Kommunikationsmittel in ausreichender Anzahl (z. B. Kauf von Handfunkgeräten mit Lautsprecher-Mikrofon-Kombination für eine sichere Bedienung),
- Aufstellung von Kommunikationskonzepten (z. B. Übersichten über die durch die Aufsichtsbehörden zugeteilten 4 m- Kanäle),
- für die Übergangsphase zum Digitalfunk Lösungen für Zusammenarbeit zwischen unterschiedlich ausgestatteten Einheiten einplanen, (z. B. Doppelausstattung mit zwei Funksystemen),
- Wartung und Instandsetzung der Kommunikationsmittel (z. B. Akkus der Handfunkgeräte).

Durchführung:

- Führungs- und Fernmeldeorganisation aufeinander abstimmen,
- rechtzeitig einsatzabschnittsbezogene Kanaltrennung vorsehen,
- Störungen von Gleichkanalnutzern unbedingt vermeiden,
- Ansammlung von Funkstellen auf engem Raum vermeiden,
- pro Führungskraft nur ein Funkgerät,
- Leistungsfähigkeit der Geräte beachten (z. B. Wenigkanalgeräte im 2-m-Band),
- bei Bedarf oder länger dauernden Einsätzen drahtgebundene Kommunikationsmittel einsetzen und Funkverbindungen überlagern oder ersetzen,
- Befehlsstelle festlegen und an Kommunikationsnetze anbinden,
- in der Befehlsstelle: je eine Einsatzkraft für die Kommunikation nach oben und unten,
- Fernmeldeskizze erstellen,
- Funkverbindungen mehr für bewegliche Kräfte, Drahtverbindungen für ortsfeste Einrichtungen,
- Schnittstellen zu nicht mit BOS-Funk ausgestatteten Einheiten schaffen (z. B. Behörden, Bundeswehr).

Grundsätze für die Kanalverteilung:

- Verbindungen zur Leitstelle und nachrückenden Kräften im 4 m-Band (Leitstellenkanal),
- bei größeren Schadenslagen getrennter Anmarschkanal für nachrückende Kräfte,
- Führungskanal von der Einsatzleitung zu den Einsatzabschnitten im 2 m- oder 4 m-Band (bei größeren Entfernungen),
- Einsatzstellenfunk grundsätzlich im 2 m-Band (sofern Reichweite ausreichend),
- pro Einsatzabschnitt/Zug ein Kanal im 2 m-Band als Einsatzstellenfunk,
- Atemschutzgeräteträger und für sie verantwortliche Führungskräfte auf demselben Kanal,

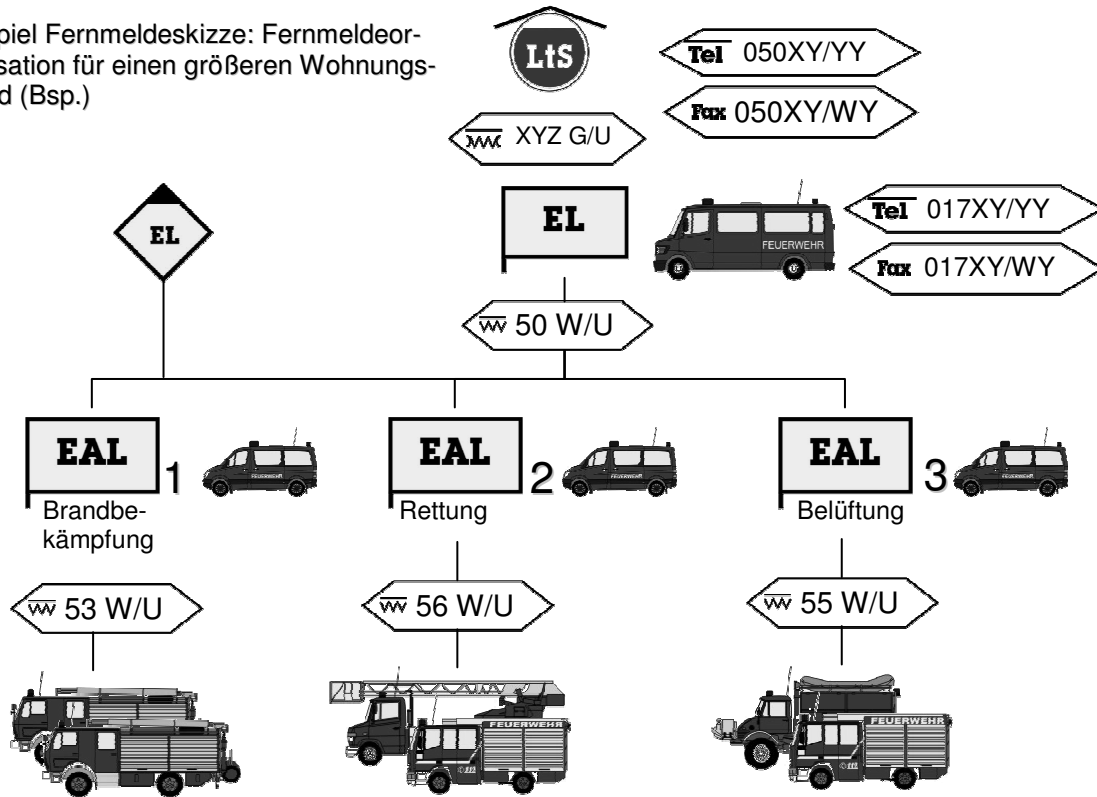
² Weiterführende Lehrgänge im Sachgebiet S 6:

- Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz: <http://www.aknz.de>
- THW-Bundesschule Neuhausen: <http://www.thw-bundesschule.de>



- separater 2 m-Kanal für Vollschutzanzugträger,
- Einsatzstellenfunk im 4 m-Band bei folgenden Einsatzabschnitten: z. B. Versorgung, Pendelverkehr mit TLF und weiträumiger Messeinsatz (Reichweite ca. 5 bis maximal 10 km)
- Kanal 510 W/U für Verbände auf dem Marsch (ohne Nachfrage bei der Leitstelle freigegeben)

Beispiel Fernmeldeskizze: Fernmeldeorganisation für einen größeren Wohnungsbrand (Bsp.)



Übersicht der Funkkanäle 2 m- und 4 m-Band

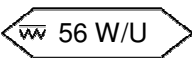
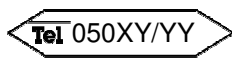
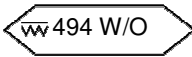
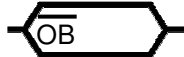
2 m-Band (Feuerwehr)					Zusammenarbeit der BOS	
50 W/U	53 W/U	55 W/U	56 W/U	31 W/U		
4 m-Band (Feuerwehr)					Marschkanal	
(1x Betriebskanal pro Lk)		(1x Reservekanal pro Lk)			510 W/U	
Beispiele: 2 m-Band (Katastrophenschutz(KatS))					2 m-Hilfsorganisationen/THW	
20 W/U	25 W/U	27 W/U	34 W/U	42 W/U	49 W/U	51 W/U
4 m-Band (Katastrophenschutz(KatS))					4 m-Band (RD)	
(1x Betriebskanal pro Lk)		(1x Reservekanal pro Lk)			(1x Betriebskanal pro Lk)	

Hinweise:

- Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben für die Nutzung der Funkkanäle
- Anforderung über die zuständige Behörde oder im Einsatzfall über die Leitstelle
- Nutzung aller 2m-Kanäle der Feuerwehr im Einsatzfall bei Bedarf möglich



Fernmeldeskizze: Übersicht über die wichtigsten Zeichen

 Bedienungszeichen	 bestehende Verbindung
 Relaisfunkbetrieb	 geplante Verbindung
 Sprechfunkverbindung	 Feldkabel
 Sprechfunkverbindung auf Kanal 56 W/U	 Telefonanschluss
 Sprechfunkgerät FuG 8b-1	 Faxanschluss
 Sprechfunkverbindung auf Kanal 494 Wechsel-sprechen/Oberband	 Anschluss Feldfernsprecher Ortsbatterie

Die Fernmeldeskizze

Die Fernmeldeskizze (siehe auch Bilder auf den vor- und nachfolgenden Seiten) ist eine bildliche Darstellung der Erreichbarkeit und der Unterstellungsverhältnisse der eingesetzten Einheiten und Stellen. Sie wird in der Anlage 5 in der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 definiert. Mit Hilfe von verbundenen taktischen Zeichen werden die Kommunikationsverbindungen zwischen gleichrangigen, vorgesetzten und nachgeordneten Stellen beschrieben. In den verwendeten Bedienungszeichen ist angegeben, welche technischen Voraussetzungen gegeben sein müssen.

Nach Möglichkeit sollten Fernmeldeskizzen vor einen Einsatz im Rahmen der Einsatzplanung erstellt werden. Dazu müssen die vorhandenen Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Mobiltelefone, Fax und Funkgeräte) bekannt sein. So können örtliche Besonderheiten berücksichtigt werden. Zur Darstellung in Fernmeldeskizzen werden grundsätzlich taktische Zeichen verwendet. Ziel ist es, einen Überblick über die Erreichbarkeit der eingesetzten Einheiten und Einrichtungen zu bekommen. Ein Beispiel mit Blankoverdruck findet sich auf den beiden folgenden Seiten:

Fernmeldeskizze (zwei folgende Seiten)

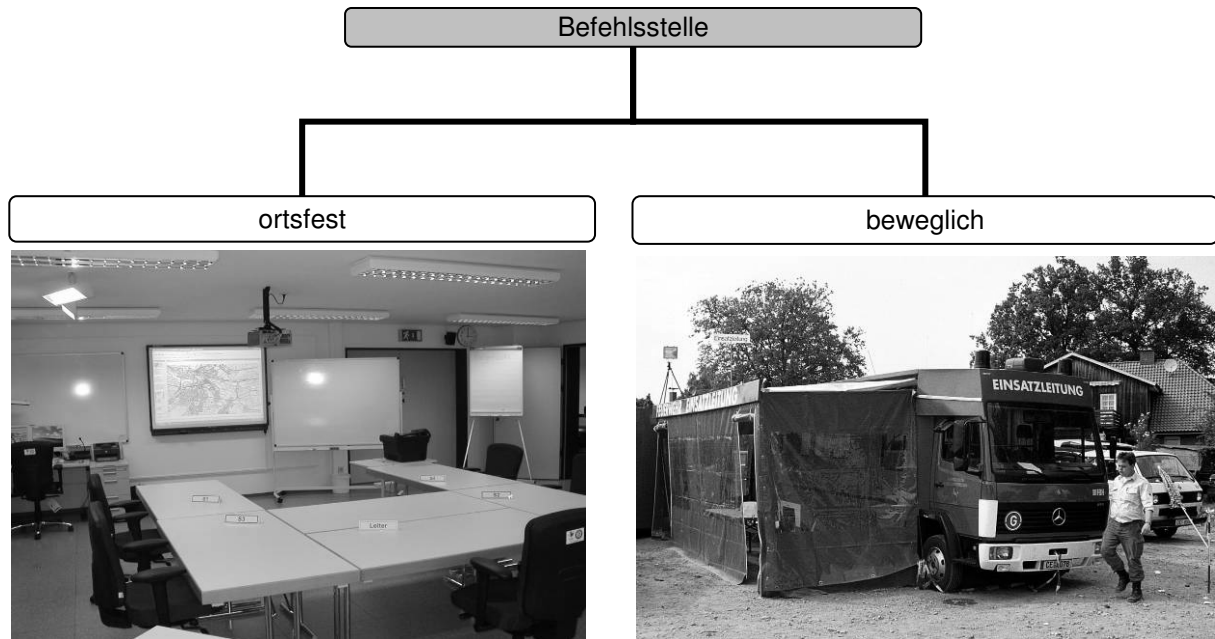


Befehlsstelle:	LFS  Celle	Fermeldesckizze	Stand: F. d. R.



Befehlsstellen

Die Befehlsstelle ist der Sitz der Einsatzleitung. Für Einsatzabschnittsleitungen können nachgeordnete Befehlsstellen eingerichtet werden. Es wird zwischen ortsfesten und beweglichen Befehlsstellen unterschieden. Die Wahl der Art der Befehlsstelle richtet sich nach den Einsatzerfordernissen. Bewegliche Befehlsstellen sind zum Beispiel erheblich schneller einsatzbereit, bieten aber nicht ein so großes Raumangebot wie eine Befehlsstelle in einem Gebäude.



Übungsleitstelle der Nds. LFS Celle (links) und ELW 2 der Nds. LFS Celle (Aufbau beim Zugunglück von Eschede)

Schwerpunktmäßig sollen in dieser Lehrunterlage bewegliche Befehlsstellen angesprochen werden. Ortsfeste Befehlsstellen sind Thema beim Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“. Aus dem Einsatzleitwagen ELW 1, der bereits beim Zugführer-Lehrgang ausführlich behandelt wurde, können auch kleinere Verbände geführt werden. Nach Möglichkeit sollten Verbandsführern aber Einsatzleitfahrzeuge der Größen ELW 2 oder Kommandowagen (KdoW) nach Technischer Weisung zur Verfügung stehen. Das letztgenannte Fahrzeug ist eine niedersächsische Ausführung des Einsatzleitwagens ELW 2 und darf nicht mit dem Kommandowagen nach Norm verwechselt werden. Der Zweck des KdoW nach Norm ist lediglich der Transport des Einsatzleiters und die Erkundung von Einsatzstellen und *nicht* das Führen von Einheiten.



Kommandowagen der Nds. LFS Celle nach Norm

Technischer Einsatzwert der Einsatzleitfahrzeuge

	KdoW	ELW 1	ELW 2 ³	KdoW Nds.
Rechtsgrundlage/ Stand	DIN 14507-5 März 2008	DIN 14507-2 März 2008	DIN 14507-3 März 2008	Techn. Weis. Nr. 4, Juni 1977
Fahrgestell	Pkw	serienm. Kfz., Kleintransporter	Koffer oder Abrollbehälter	Kastenwagen, Aufbau,
Kategorie	straßenfähig (1)	straßenfähig (1)	straßenfähig (1)	---
Antriebsart	Straße od. Allrad	Straße od. Allrad	ggf. Differential.	Straße
Zulässige Gesamtmasse	mind. 1 700 kg max. 3 500 kg	max. 3 500 kg	max. 14 000 kg	max. 6 000 kg
max. Länge	5,0 m	6,0 m	10,0 m	7,0 m
max. Breite	2,0 m	2,1 m	2,5 m	2,2 m
max. Höhe	2,2 m	2,8 m	3,3 m	3,3 m
Innenhöhe (begeh.)	---	mind. 1,30 m	min. 1,90 m	mind. 1,90 m
Min. Sitzplätze	3x	3x	3x	2x
<u>Arbeitsplätze</u>				
Kommunikation	---	2x	3x (ggf. +1)	2x
Führungsraum	---	---	7x	5x
Vorzelt	---	---	---	Ja
2-m-Funkgerät		1x	2x	1x
4-m-Funkgerät	1x	2x	4x	3x
2-m-Handfunkger.	1x	2x (ggf. mehr)	10x	4x
4-m-Handfunkger.		---	---	2x
Digitalfunk (Vorbe.)	Ja	Ja	Ja	---
Antennenmast	---	---	7,50 m	2
Dokumen.-Anlage	---	---	Ja	---
Mobiltelefon	---	1	1	---
Lautsprechanlage	---	Ja	Ja	Ja
UKW-Radio (RDS)	---	Ja	Ja	---
Mobilfaxgerät	---	Vorbereit. Einbau	1	---
Lautsprechanlage	---	1	1	1
UKW-Radio (RDS)	---	Ja	Ja	---
Mobiltelefon	1x	1x	2x	1
Mobilfaxgerät	---	Einbauvorbereit.	1x	---
Telefonanlage (Amt/Nebenstellen)	---	---	4/10	Ja
Telefonapparate (Beladung)	---	---	9x	4x
Fernmeldebatterie	---	1x	---	---
Stromversorgung	---	2 Stunden	USV (15 min)	---
Einspeisung Strom	---	1	400 V	1
Stromerzeuger	---	---	ca. 13 kVA	5 kVA
Standheizung	---	---	Ja	Ja
Klimaanlage	---	---	Ja	---
Wandtafel	---	---	min. 1 m ²	
Führungshilfsmittel	min. 10 kg	min. 20 kg	Ausreichend Stauraum	diverse

³ Sofern der ELW 2 zum Führen mit einem Stab verwendet werden soll, darf unter Berücksichtigung der Unterbringungsmöglichkeiten von den maximalen Abmessungen und der Gesamtmasse abgewichen werden.



Das nächstgrößere genormte Fahrzeug, ein Einsatzleitwagen ELW 1, dient hauptsächlich zum Führen von taktischen Einheiten. Für das Führen eines Verbandes wird grundsätzlich ein Einsatzleitwagen in der Größe ELW 2 benötigt. Dort sind auch die für diese Aufgabe erforderlichen Führungsmittel zur Informationsgewinnung und –verarbeitung verlastet, die hier beispielhaft aufgezählt werden:

- Computer,
- Software für Einsatzleitungen (z. B. Digitale Karten wie DIKE),
- Tageslichtprojektor,
- Kopiergerät,
- Videodatengroßbildprojektor,
- Alarm- und Ausrückeordnungen,
- Einsatzpläne,
- Einsatzleiterhandbuch,
- Telefonbücher,
- Bedienungsanleitungen der Führungsmittel,
- Dienstvorschriften,
- Nachschlagewerke für Gefahrgut,
- Kartenmaterial (z. B. Waldbrandeinsatzkarte, TOP 50),
- Planzeiger,
- Vordrucke (z. B. Nachrichtenvordruck),
- Taktische Zeichen,
- Büromaterial,
- Papier,
- Fernglas,
- ...

Eine Übersicht über die im ELW 2 vorhandenen Kommunikationsmittel kann Bild 12 entnommen werden. Unter Berücksichtigung von räumlichen Einschränkungen ist ein genormter Einsatzleitwagen ELW 2 auch zur stabsmäßigen Führung z. B. für die Technische Einsatzleitung im Katastrophenfall einsetzbar. In diesem Fall sollte aufgrund der Größe der Einsatzleitung aber besser eine ortsfeste Befehlsstelle genutzt werden. Wenn diese dann erst eingerichtet werden muss, ist der Zeit-, Personal- und Materialbedarf zu beachten.

Führungsgruppe: Personal für den Aufbau und Betrieb einer Befehlsstelle

In der Regel erfolgt der Einsatz eines Verbandes mit drei bis fünf Zügen in der Führungsstufe C nach FwDV 100. Als Beispiele können das Ausrücken der Kreisfeuerwehrebereitschaften (zuletzt in größerem Umfang 2007 beim Katastrophenfall im Landkreis Hildesheim) oder der Großbrand mit mehreren Ortsfeuerwehren und etwa 100 Einsatzkräften genannt werden.

Als Führungseinheit für den Betrieb der Befehlsstelle benötigt der Bereitschaftsführer oder Einsatzleiter dafür in der Regel eine Führungsgruppe in der Stärke 2/2/5/9 (einschließlich Bereitschaftsführer



oder Einsatzleiter). Nur dann ist er zum Aufbau einer durchhaltefähigen Führung fähig und kann die anfallenden Aufgaben wie beispielsweise:

- Sicherstellung der Kommunikationsverbindungen,
- Unterstützung bei der Erkundung,
- Lotsentätigkeit,
- Lagedarstellung,
- Tagebuchführung und
- Sonderaufgaben

auch sicher und schnell bewältigen. Das gilt insbesondere bei mehrtägigen Einsätzen mit sich schnell verändernden Lagen. Korrekturen in beide Richtungen sind bei diesem Personalbedarf lageabhängig möglich.

Die Aus- und Fortbildung des Personals erfolgt in Niedersachsen, mit Ausnahme der Führungskräfte und des Sprechfunker-Lehrgangs, grundsätzlich durch den Bereitschaftsführer oder seinen Zugführer z. b. V. selbst auf örtlicher Ebene. Geeignete berufliche Vorbildungen sind von Vorteil. Die Führungskräfte ab Zugführer können die Lehrgänge „Verbandsführer“ und „Einführung in die Stabsarbeit“ besuchen und bekommen dort Informationen, die für den Aufbau und Betrieb einer Führungsgruppe genutzt werden können. Eine regelmäßige Teilnahme an Einsätzen sichert Motivation und Erfahrung des Personals.

 2/2/5/9	Führungsgruppe				
 1/1/2/4	 KdoW	 Krad	 Krad	 BeFü	 GrFü
 1/-/2/3	 ELW 2	oder	 ELW 1	 ZFü	 ZFü
 -/1/1/2	 MZF			 GrFü	 GrFü

Gliederungsbild (Vorschlag): Führungstrupp, luK-Trupp⁴ und Versorgungstrupp
(Piktogramme Firma: KMW)

⁴ Falls ein ELW 2 nicht zur Verfügung steht ist ersatzweise ein genormter ELW 1 einzusetzen.



Lagedarstellung

Führungsmittel zur Lagedarstellung gehören zu den Mitteln zur Informationsverarbeitung. Es handelt sich hier um eine Form der Kommunikation in Einsatzleitungen. Der Verbandsführer kann aufgrund der Größe und Komplexität der Lage bei einem Verband diese nicht oder nur noch ausschnittsweise persönlich vor Ort erfassen. Um den Überblick zu behalten und angemessen Entscheidungen treffen zu können, benötigt er eine Darstellung der Lage in der Einsatzleitung und einen Überblick über die Kräfte. Grundlage für die Lagedarstellung sind die taktischen Zeichen.

Taktische Zeichen

Taktische Zeichen sind grafische Symbole zur Darstellung von

- Einheiten,
- Einrichtungen,
- Personen,
- Einsatzmaßnahmen,
- Gefahren und
- Schäden.

in Lagekarten und anderen taktischen Zeichnungen. Sie werden verwendet, um den Betrachter in einer Stresssituation (Einsatzleitung) bei der Aufnahme der Lage zu unterstützen. Es ist ein allgemeiner Grundsatz, dass die Menschen Informationen aus Bildern einfacher aufnehmen können. Taktische Zeichen bestehen aus textlichen und grafischen Elementen.

Die wichtigsten taktischen Zeichen sind in der FwDV 100 aufgeführt. Weiterführende Informationen finden sich in der Ausbildungs- und Gebrauchanleitung „Taktische Zeichen“⁵. Sie setzen sich zusammen aus:

- Grundzeichen,
- Bezeichnung von Fachaufgaben,
- Größenordnungszeichen,
- Zusatzzeichen und
- sonstigen Zeichen.

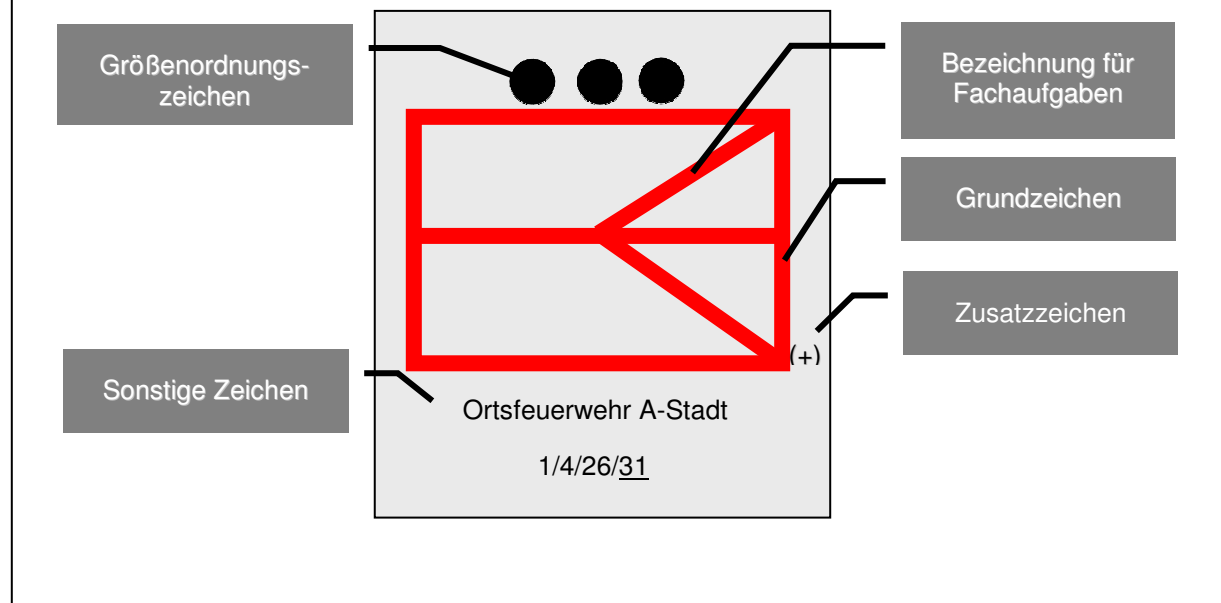
Es handelt sich um eine bundesweit und organisationsübergreifend abgestimmte Regelung. Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Überblick über die Taktischen Zeichen geben. Aufgrund des Umfangs wird für weitere Informationen auf die angesprochenen Unterlagen verwiesen.

⁵ Taktische Zeichen: siehe www.feuerweherschulen.niedersachsen.de im Downloadbereich unter Sonstiges



Bestandteile taktischer Zeichen für Einheiten

Taktische Zeichen setzen sich zusammen aus:



Beispiele für Taktische Zeichen (Piktogramme siehe Firma: KMW)



Löschgruppenfahrzeug LF 8/6
geländegängig



Gruppenführer einer
1. Bergungsgruppe des THW



Totes Tier



Akute Gefahr



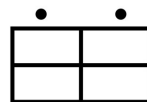
Flächenbrand



Beleuchten (Maßnahme)



Feuerwehrhaus einer
Werkfeuerwehr



Sanitätsgruppe



Einsatzleitung an einer
Einsatzstelle



Beleuchtungsanhänger der
Bereitschaftspolizei

Einheit/Stärke	Angefordert	Auf dem Marsch	In Bereitstellung	Einsatzstelle
////	bei : um :	seit :	seit :	seit :
////	bei : um :	seit :	seit :	seit :
////	bei : um :	seit :	seit :	seit :
////	bei : um :	seit :	seit :	seit :
////	bei : um :	seit :	seit :	seit :
////	bei : um :	seit :	seit :	seit :
////	bei : um :	seit :	seit :	seit :
////	bei : um :	seit :	seit :	seit :
////	bei : um :	seit :	seit :	seit :
////	bei : um :	seit :	seit :	seit :

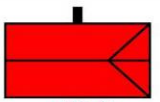
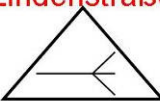
Blatt zum Führen einer Kräfte-
übersicht


 Bereitstellungsraum: _____
 M-Leiter: _____
 Fm-Verbindung: _____

Kräfte

Darstellung des
Bereitstellungsraumes mit
Meldekopf


 Einsatzabschnitt: Lindenstr.
 EA-Leiter: Heitkamp
 Fm-Verbindung: K 50 W/U

Schäden/Gefahren	eingesetzte Kräfte
 <u>Lindenstraße 1</u>	 CE 1
  15 <u>Lindenstraße 23</u>	 TZ Lehrte

Beispiel für ein ausgefülltes
Schadenskonto



Vordrucke

Die Führung eines Verbandes erfordert den Einsatz geeigneter Vordrucke. Sie dienen nach Dienstvorschrift FwDV 100 „der geordneten und übersichtlichen Niederschrift von Befehlen, Meldungen und Informationen und ihrer schnellen Bearbeitung.“ So wird die *interne Kommunikation* in einer Einsatzleitung sichergestellt. Beispiele der wichtigsten Vordrucke für den Verbandsführer sind das Einsatztagebuch und der Nachrichtenvordruck mit der Nachweisung.

Die Verwendung von einheitlichen Vordrucken vereinfacht Aus- und Fortbildung sowie die gegenseitige Unterstützung im Einsatz. Es ist möglich und sinnvoll, Vordrucke in elektronischer Form vorzuhalten. Dann müssen Rückfallebenen vorgehalten und trainiert werden.

Einsatztagebuch

Neben der Leitstelle müssen auch der Einsatzleiter und die vor Ort befindliche Führungseinheit den Einsatz dokumentieren. Beispiele für Gründe sind statistische, rechtliche und einsatztaktische Zwecke. Dazu wird ein Einsatztagebuch verwendet. Es ist nach FwDV 100 „ein Nachweis über die Tätigkeit der Einsatzleitung“.

Art und Umfang des Einsatztagebuches richten sich nach Lage und Art des Einsatzes. Auf der Führungsebene eines Verbandes können unter Berücksichtigung der Lage alle Meldungen stichwortartig in das Einsatztagebuch aufgenommen werden. So kann die Führung einer separaten Ein- und Ausgangsnachweisung unterbleiben.

Als Nachweis über den Einsatz sind in einem Einsatztagebuch enthalten:

- Ergebnisse der Lagefeststellung,
- Befehle an die Einsatzkräfte,
- Aufzeichnung des Einsatzablaufes,
- Besondere Vorkommnisse.
- Planung/Entschluss,

Es ist nicht notwendig, „alles“ in das Einsatztagebuch aufzunehmen. Dann würde der Tagebuchführer schnell überfordert werden. Hier sollte nach Möglichkeit eine geeignete Einsatzkraft eingesetzt werden, die die rechtliche Bedeutung des Einsatztagebuches einschätzen kann. An diese Dokumentation werden beispielsweise folgende Anforderungen gestellt:

- Sicherstellung des Überblicks über das Einsatzgeschehen,
- urkundlicher Nachweis (Änderungen nur durch Streichungen möglich),
- Dokumentation rechtlich relevanter Entscheidungen,
- Entlastungen beschuldigter Mitglieder in einer Einsatzleitung.
- mindesten fünf Jahre aufbewahren,



Nachrichtenvordruck

Der Nachrichtenvordruck ist ein Hilfsmittel zur Informationsverarbeitung innerhalb von Einsatzleitungen oder Einheiten. Nicht immer müssen alle Felder ausgefüllt werden. Die volle Nutzung erfolgt häufig erst in der Führungsstufe D, beim Einsatz eines Stabes. Es hängt von der Lage und der Entscheidung des Einsatzleiters ab, wie er verwendet wird.

Es gibt den Vordruck in verschiedenen Gestaltungen, die alle ähnlich sind. Die Landesfeuerwehrschulen verwenden den Vordruck in der Form der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz Ahrweiler, so dass die Teilnehmer ihn bei weiterführenden Lehrgängen wieder erkennen können.

Der Nachrichtenvordruck liegt als Einfach- und Vierfachvordruck mit drei Durchschlägen vor. Einfachvordrucke sind mehr für kleinere Einheiten vorgesehen, Vierfachvordrucke für den Einsatz in Führungsstäben und zum Kopieren. Beide Varianten können auf der Führungsebene des Verbandes zum Einsatz kommen.

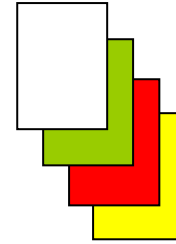
Mit Hilfe des Nachrichtenvordrucks in der Größe DIN A 5 werden Eingänge, Ausgänge und Gesprächsnotizen, die ein Mitglied des Stabes ausnahmsweise direkt mit einem Dritten geführt hat, dokumentiert. Für den Umgang mit beiden Ausführungen (Ein- und Vierfachvordruck) und auch für elektronische Systeme des Vordrucks sind folgende Grundsätze wichtig:

- Orts- und Straßennamen in Großbuchstaben aufführen,
- Keine Taktischen Zeichen oder Schadenssymbole verwenden,
- vollständig je nach Meldung und Führungsebene ausfüllen,
- Nachrichtenvordruck nicht als Ausrede für eine schlechte Führung geeignet,
- regelmäßige Übung erforderlich,
- leserlich schreiben,
- treffend und kurz formulieren, aber trotzdem unmissverständlich,
- Einsatzbefehle an Befehlsschemata anpassen,
- Sonstige Fragen an „W“-Fragen (Wer – Wo – Was – Wann – Wie) orientieren,
- Abschließen der Nachricht mit der Abfassungszeit (wichtig für die Lagebeurteilung).



Der Vierfachvordruck ist ein Durchschreibesatz, deren Blätter wie folgt gefärbt sind:

- weiß als oberstes Blatt,
- grün,
- rot,
- gelb.



Beim Vierfachvordruck muss ausreichend fest mit dem Kugelschreiber oder Bleistift aufgedrückt werden, so dass die Nachricht auf dem gelben Blatt leserlich bleibt. Wenn der Vierfachvordruck als Block verwendet wird, sollte das Durchschreiben auf den nächsten Satz durch einen Karton verhindert werden.

Die Verteilung des Vierfachvordrucks kann unterschiedlich geregelt werden. Folgende *feste* Regelung könnte für die Führungsstufe C bei Ein- und Ausgängen vorgesehen werden:

- weiß: Verbandsführer
- grün: Bearbeiter
- rot: Lagekarte
- gelb: Fernmeldebetriebsstelle

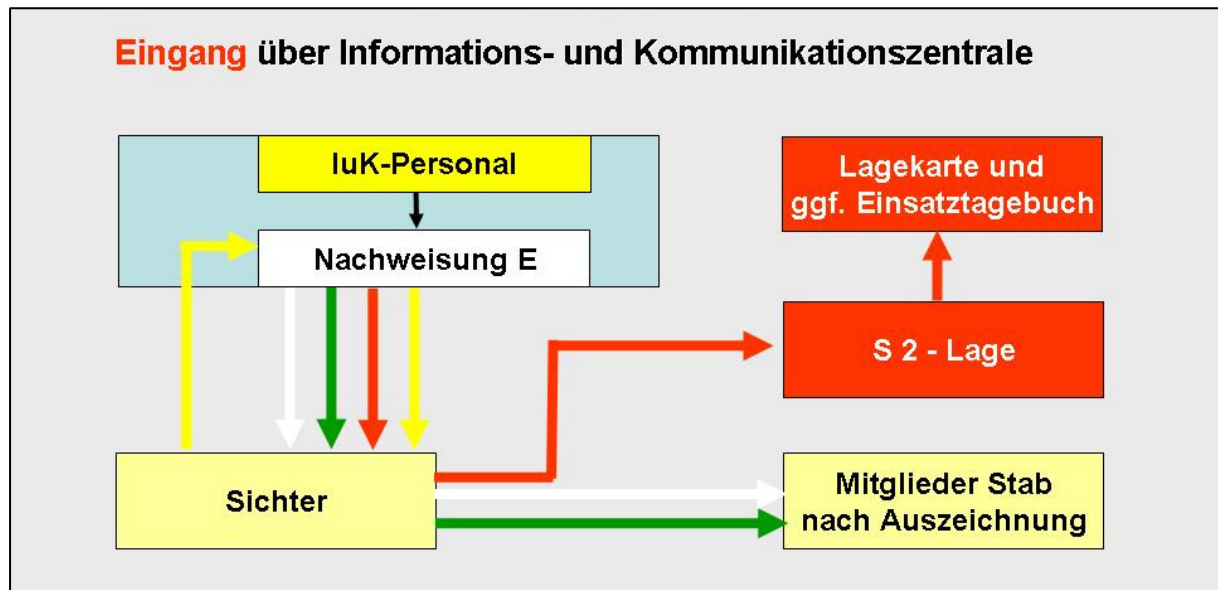
Folgende Grundsätze sollte dabei im Interesse einer einheitlichen Ausbildung berücksichtigt werden:

- weiß: am besten lesbar, für den Verantwortlichen
- grün: zuständiger Bearbeiter
- rot: immer S 2 und/oder Lagedarstellung
- gelb: immer Fernmeldebetriebsstelle

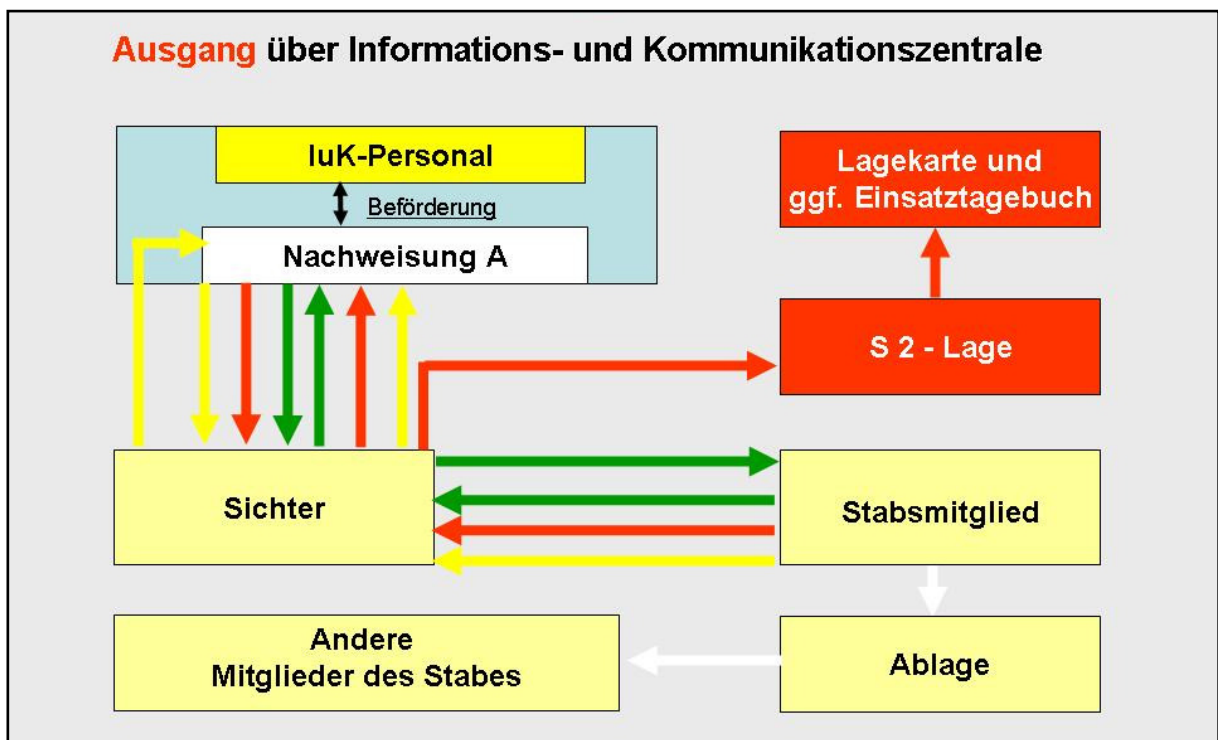
Bei flexibler Verteilung des Vierfachvordrucks muss ein Mitglied der Einsatzleitung die Funktion des Sichters übernehmen. Der Sichter ist der Informationsmanager der Einsatzleitung und legt nach Vorgaben des Einsatzleiters und der Art der Nachricht fest, wer welchen Durchschlag erhält. In den Bildern 24 und 25 wird die Verteilung des Nachrichtenvordrucks beschrieben, wenn mit der Funktion Sichter gearbeitet wird. In Bild 25 hat ein Mitglied des Stabes eine Nachricht verfasst, die über die luK-Zentrale abgesetzt wird. Sinnvolle Vereinfachungen von dieser Verteilung für die Arbeit in einer Führungsgruppe sind möglich.



Verteilung des Nachrichtenvordrucks als Eingang



Verteilung des Nachrichtenvordrucks als Ausgang



Nachrichtenvordruck

Fm-Betriebsstelle	Aufnahmevermerk ☐ Fe ☐ Fu ☐ Me			Annahmevermerk		Beförderungsvermerk ☐ Fe ☐ Fu ☐ Me ☐ Fax			Nachweisung Nr.	
	1			2		3			4	
	1 Datum Uhrzeit Zeichen			2 Uhrzeit Zeichen		3 Datum Uhrzeit Zeichen			4 ☐ E ☐ A	
5 Spruchkopf										
Aufgeber	Vorrangstufe		Anschrift						GESPRÄCHS-NOTIZ	
	6		7						8	
	INHALT									
Sichter	9 Abfassungszeit					9				
	Absender					10				
	10 Einheit / Einrichtung / Stelle					11 Zeichen Funktion				
	Quittung					Vermerke				
	12 Uhrzeit Zeichen					12				
Verteiler										
13					14					



Erläuterungen zu den Feldern des Nachrichtenvordrucks:

1 Aufnahmevermerk

Es wird folgendes angegeben: Art des Kommunikationsmittels, des Zeitpunktes der Aufnahme (in der Regel Tag und Uhrzeit z. B. 10 1045) und des Empfangenden.

2 Annahmevermerk

Das ist der Zeitpunkt der Annahme einer Nachricht durch den Nachweiser (Fernmeldebetriebsstelle)

3 Beförderungsvermerk

Mit dem Beförderungsvermerk wird der Zeitpunkt der Aufnahme der Nachricht durch die Gegenstelle vermerkt. Außerdem ist hier das eingesetzte Kommunikationsmittel anzugeben.

4 Nachweisung Nr.

Hier sind die Art der Nachricht (Eingang oder Ausgang) und die Nr. für die Registrierung der Nachricht in der Nachweisung angegeben. Die Nachweisung enthält neben der Nr. und der Art der Nachricht nur Angaben zum Empfänger und Absender sowie kurze Stichworte zum Inhalt der Nachricht. Bei kleineren Lagen besteht die Möglichkeit die Nachweisung in das Einsatztagebuch zu integrieren.

5 Spruchkopf

Dieses Feld ist für die Eintragung des Spruchkopfes (besonders formgebundene Nachricht nach DV 810 - Sprechfunkdienst) freigehalten.

6 Vorrangstufe

Hier sind die nach DV 810 die für eine Vorrangstufe vorgesehenen Begriffe (frei bei einfachen Nachrichten, Sofort oder Blitz) einzutragen. Mit Vorrangstufen ist sehr sparsam umzugehen, damit sie ihre Wirkung behalten. Entsprechende Nachrichten werden vorrangig abgesetzt. Festlegungen in einer Dienstordnung und Vorgaben des Einsatzleiters können hier sehr hilfreich sein.

7 Anschrift

In dieses Feld gehört als Anschrift die Dienststellen-/Einheitsbezeichnung. Dafür sind die üblichen Bezeichnungen und Abkürzungen zu verwenden. Kein Ersatz dafür sind die Funkrufnamen, die manchmal dafür benutzt werden, weil ihre Bedeutung nicht allen Mitgliedern der Einsatzleitung bekannt ist.



8 Gesprächsnotiz

Durch ein Kreuz an dieser Stelle wird gekennzeichnet, dass der Verfasser diese Nachricht bereits persönlich abgesetzt hat. Diese Nachricht muss nur noch in der Nachweisung aufgenommen werden.

9 Inhalt und Abfassungszeit

Die richtige Formulierung des Inhalts ist von entscheidender Bedeutung für die Verständlichkeit der Nachricht. Die Abfassungszeit schließt die Nachricht ab. Sie ist auch zu übermitteln und kann entscheidende Hinweise für die Lagebeurteilung liefern.

10 Absender

Hier gilt für die Formulierung das Gleiche wie bei der Anschrift. Beispielsweise tragen alle Angehörigen einer Einsatzleitung „EL“ für Einsatzleitung ein.

11 Zeichen/Funktion

Der Verfasser unterschreibt die Nachricht mit einer lesbaren Unterschrift bzw. einem erkennbaren Namenskürzel. Außerdem wird hier die Funktion vermerkt: z. B. FaBe Bs (Fachberater Brandschutz) oder S 2.

12 Quittung

Die für die Sichtung zuständige Einsatzkraft bestätigt den Erhalt der Nachricht und damit den Eingang im Führungsraum der EL mit der Uhrzeit (4-stellig) und dem Namenszeichen.

13 Verteiler

Durch Eintragen in die Felder wird den durch für die Sichtung Zuständigen festgelegt, welche Mitglieder in der Einsatzleitung die Durchschläge erhalten sollen. Bei Standardvorgaben, z. B. erhält der S 2 immer den roten Vordruck, können Einträge entfallen. Im Rahmen von Stabsdienstordnungen können Standardabläufe eingeführt werden. Je nach Lage können Änderungen erforderlich sein.

14 Vermerke

Weitere Angaben, für die sonst kein Feld vorgesehen ist und die der Verfasser für notwendig erachtet, können hier gemacht werden.



5 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (01.2007)

Über die Arbeit der Feuerwehren wird - insbesondere bei Einsätzen - in den Medien umfangreich berichtet. Es ist deshalb erforderlich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den Feuerwehren entsprechend zu organisieren, um diesem Interesse Rechnung zu tragen und gleichzeitig die gesetzlichen Vorgaben adäquat zu erfüllen. Hierbei ist insbesondere Wert darauf zu legen, dass sich die Berichterstattung an Tatsachen und den Aussagen von Fachleuten, d.h. an den Aussagen von Feuerwehrleuten, orientiert.

5.1 Allgemeine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit darf nicht erst an Einsatzstellen beginnen, sie ist auch im Alltag einer Feuerwehr wichtig. Hierdurch soll Interesse an der Arbeit der Feuerwehr erzeugt, die öffentliche Meinung über die Feuerwehr positiv beeinflusst und den presserechtlichen Vorgaben in adäquater Weise entsprochen werden.

Deshalb:

- Pressesprecher / Pressewart einsetzen
- Kontakt zu den Medien pflegen
- Information der Presse
- Presseberichte erstellen
- Fotos anbieten

5.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit hat in der Bundesrepublik Deutschland einen hohen Stellenwert und wird schon durch das Grundgesetz geregelt. Näheres wird in den Landespressegesetzen bestimmt. Für die Feuerwehren in Niedersachsen, als Teil der Verwaltung, ist hierbei der § 4 des Niedersächsischen Pressegesetzes von besonderer Bedeutung.

Artikel 5 (Grundgesetz) Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit; Kunst und Wissenschaft.

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. *Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.* Eine Zensur findet nicht statt.

§ 4 des Niedersächsischen Pressegesetzes

Journalisten haben einen gesetzlichen Auskunftsanspruch gegenüber *Behörden*. Auskünfte müssen vollständig, wahrheitsgemäß und unverzüglich erteilt werden. Und zwar in angemessener Form.

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind darüber hinaus die *Allgemeinen Dienstanordnungen der Kommunen* und die *Anordnungen der jeweiligen Fachbehörde* zu beachten.



5.3 Einsatzbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Achtung: Der Gesamteinsatzleiter ist für die Durchführung aller Einsatzmaßnahmen verantwortlich. Dies schließt auch Auskünfte gegenüber den Medien ein!

5.3.1 Aufgaben der Einsatzbezogenen Pressearbeit:

- Frühzeitige Versorgung der Öffentlichkeit mit sachlich fundierten Informationen
- Entlastung des Einsatzleiters von der Medienarbeit, insbesondere in der Anfangsphase
- Keine Verunsicherung der Bevölkerung durch frühzeitige Information
- Den presserechtlichen Vorgaben und Ansprüchen soll in adäquater Weise entsprochen werden
- Herstellen eines für Einsatzkräfte und Medien gleichermaßen befriedigenden Zustandes
- Optional: Integration der Medien in Einsatzmaßnahmen (z.B. Warnhinweise)

5.3.2 Schadenereignisse mit regionaler Bedeutung / Medienrelevanz

Diese Ereignisse sind dadurch gekennzeichnet, dass die Lage in der Regel durch Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei abgearbeitet wird. Die Anzahl der Medienvertreter ist überschaubar und häufig sind sie persönlich bekannt. Die Pressearbeit erfolgt durch den Einsatzleiter der Feuerwehr oder/und den Pressepressewart.

5.3.3 Schadenereignisse mit überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung

In der Regel wird die Lage durch das Zusammenwirken verschiedener Fachdienste unter Leitung einer TEL und/oder eines Stabes (SAE / KatS) abgearbeitet. Die Anzahl der Medienvertreter kann mehrere Hundert erreichen, wie zum Beispiel in Remscheid, Ramstein, Eschede, Enschede. Zur Abwicklung der Medienarbeit ist unbedingt ein Pressesprecher bzw. ein Pressestab erforderlich. Das Sachgebiet S5 im Einsatzstab muss adäquat besetzt sein.

5.3.4 Medienbetreuung an Einsatzstellen

durch z.B.:

- Betreuung der Presse durch einen Pressesprecher
- Organisation von Pressekonferenzen
- Führung durch die Einsatzstelle
- Benennung von Interviewpartnern
- Herausgabe von Pressemitteilungen



5.3.5 Schriftliche Pressemitteilungen

Bei Pressemitteilung verläuft die Kommunikation einseitig zum Journalisten. Falls dieser Anfragen hat, muss er sich mit dem Pressesprecher in Verbindung setzen. Dies führt bei größeren Einsätzen sehr schnell dazu, dass der Pressesprecher überlastet ist! Eine Pressemitteilung sollte aufgebaut sein wie ein Zeitungsartikel, d.h. Wichtiges zuerst! Zur Orientierung, welche Fakten enthalten sein sollten, dient die folgende Checkliste:

- Was ist passiert?
- Wo ist es passiert?
- Wann ist es passiert?
- Wie viele Betroffene?
- Wer ist daran beteiligt?
- Warum (Ursache)?

5.3.6 Pressekonferenzen

Pressekonferenzen werden zur Sicherstellung eines gleichen Informationsniveaus und zur Vermeidung von unzähligen „gleichen“ Anfragen durchgeführt. Eine gute Vorbereitung ist unbedingt notwendig.

- Beteiligung von Experten und Verantwortlichen sicherstellen
- Zur Pressekonferenz einladen
- Infrastruktur organisieren
- Pressekonferenz leiten (Moderator)
- Hand-out

6 Anlegen von Übungen

Dem Leitgedanken, „*was man können will um es zu tun, muss man tun, um es zu können*“, folgend, sind als wesentlicher Bestandteil der Aus- und Fortbildung auf Standortebene regelmäßig Einsatz- und Alarmübungen durchzuführen. Abgesehen davon, verpflichtet § 2 (1) des NBrandSchG die Gemeinden u. a. zur Durchführung von Alarmübungen. Die gleiche Verpflichtung gilt gemäß § 3 (1) auch für die Landkreise zur Sicherstellung der übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zu beachten sind neben den Regelungen des NBrandSchG auch Vorschriften aus den Bereichen Umweltschutz, Natur- und Lärmschutz, auf die aber an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden soll.

Zielsetzung dieser Übungen ist die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren. Selbstverständlich dienen derartige Übungen auch dem Training von Kenntnissen und Fertigkeiten der Einsatz- und Führungskräfte, wobei die angestrebten Übungsziele im Einzelfall durch die verantwortlichen Planer im Vorfeld möglichst exakt definiert und beim Anlegen der Übung konsequent beachtet werden müssen.

Generell gilt, dass Übungen nur dann zum angestrebten Erfolg führen, wenn sie unter Beachtung nachfolgend aufgeführter Grundsätze gestaltet und durchgeführt werden:

1. **Übungen niemals improvisieren bzw. unzureichend vorbereitet durchführen!**
2. **An der Planung beteiligte Einsatzkräfte nicht als Übungsteilnehmer einsetzen!**
3. **Realistische Ausgangsschadenlagen vorgeben und realistische Lagefortschreibungen einspielen!**
4. **Möglichst realistische Darstellung der Schadenlage anstreben!**
5. **Drehbuch zweckdienlich und „flexibel“ gestalten!**
6. **Übende Einheiten weder über- noch unterfordern!**
7. **Real existierende Einsatzunterlagen zur Verfügung stellen!**
8. **Kommunikation zwischen Übungsleitung sowie Schiedsrichtern / Einweisern einerseits und übenden Einheiten andererseits konsequent trennen!**
9. **Übungen ausreichend und möglichst für alle daran Beteiligten nachvollziehbar auswerten!**

Erläuterungen zu Grundsatz 1:

Die Qualität jedweder Aus- und Fortbildung, also auch von Einsatz- und Alarmübungen, hängt entscheidend vom Standard der hierfür notwendigen Vorbereitungen ab. Nicht, oder nicht ausreichend vorbereitete Feuerwehrdienste führen bei den TeilnehmerInnen zur Frustration und letztlich zur nachlassenden, möglicherweise auch ausbleibenden Dienstbeteiligung. Für die Durchführung gilt: „*Weniger ist Mehr!*“. Mit *einer* gut vorbereiteten, sachgerecht moderierten und qualitativ hochwertig ausgewerteten Übung, kann man erheblich mehr positive Effekte erreichen, als mit *fünf* oder noch mehr Improvisierten!

Vorbereitungen sind in vielfältiger Hinsicht zu treffen. So sind Informationen zum angedachten Übungsobjekt zu beschaffen. Übungsziele und –schwerpunkte sind zu definieren. Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen und Festlegungen ist die Planung vom „Rohkonzept“ bis zum „Drehbuch“ (s. Grundsatz 5!) zu erstellen. Abstimmungen und Vorbesprechungen sind feuerwehrintern und



–extern herbei- bzw. durchzuführen. Notwendige Genehmigungen sind bei den Verfügungsberechtigten, Eigentümern und oder zuständigen Stellen einzuholen. Bei Übungen in „sensiblen“ Objekten, z.B. Altenheimen, sind die Heimleitung und Bewohner aus nahe liegenden Gründen im Rahmen einer Vorbesprechung über die geplanten Übungsabläufe zu informieren. Schiedsrichter und Übungsleiter sind eingehend über Zielsetzungen, Abläufe und Auswertungsschwerpunkte zu unterrichten. Bei größeren Übungen mit nicht unerheblicher Außenwirkung, trifft dies auch auf die VertreterInnen der Presse/Medien zu.

Erläuterungen zu Grundsatz 2:

Für Einsatz- und Führungskräfte, die an der Planung einer Übung beteiligt waren und später aktiv an derselben teilnehmen, stellt sich keinerlei Übungseffekt im Sinne eines Lernerfolgs ein, da sie sich in aller Ruhe hierauf einstellen können und nicht wirklich gefordert werden. Unter der Voraussetzung, dass die erforderliche „Geheimhaltung“ gewährleistet ist, könnten Teams/Arbeitskreise der eigenen Wehr die Planung übernehmen. Bei größeren Übungen stößt diese Verfahrensweise schnell an ihre Grenzen. In diesem Falle sollten KameradInnen aus anderen, nicht an der Übung beteiligten, Ortsfeuerwehren diese Aufgabe erfüllen.

Erläuterungen zu Grundsatz 3:

Einsatz- und Alarmübungen der Feuerwehren zählen auch zu den einsatzvorbereitenden Maßnahmen. Insofern sollten Schadenlagen und –entwicklungen zugrunde gelegt werden, die im Ernstfall auch auf Grund der baulichen Beschaffenheit und Art der Nutzung zu erwarten wären. Reine Phantasielagen, führen nicht zum Ziel. Unter diesem Aspekt sind im Zuge der Übungsvorbereitung u. a. Objektbegehungen und Informationsgespräche mit verantwortlichen bzw. sachkundigen Personen zu führen. Weitere Informationsquellen stellen z.B. Berichte zu Einsätzen in vergleichbaren Objekten in Feuerwehrzeitschriften und im Internet sowie Gespräche mit Feuerwehrführungskräften, die an vergleichbaren Einsätzen beteiligt waren, dar.

Manche „Übungsgestalter/-planer“ neigen zur Übertreibung und inszenieren spektakuläre aber unrealistische Szenarien mit entsprechenden Darstellungsmitteln. Dies führt sicherlich zu einer gewissen „Selbstbefriedigung“ und beeindruckt Übungsbeobachter, trägt aber wenig zum Erfolg bei, da die Auswirkungen auf die Übenden eher negativ zu sehen sind.

Erläuterungen zu Grundsatz 4:

Übungsabläufe hängen ganz entscheidend von der Darstellung der Lage ab. Je unzureichender die Lagedarstellung ist, desto unbefriedigender wird die Durchführung. Außerdem wird die Möglichkeit zu einer sachgerechten und objektiven Auswertung der Übung unter Umständen nicht unerheblich erschwert oder gar unmöglich, da es bei der Lagebeurteilung zwangsläufig zu Abweichungen zwischen Übungsleitung und TeilnehmerInnen kommen wird.

Durch die ausgewählten Mittel soll die Lage möglichst eindeutig dargestellt, realistische Zeitabläufe bewirkt und die ÜbungsteilnehmerInnen auch möglichst realistischen „Stressoren“ ausgesetzt werden. Hier bieten sich Fotografien des Objektes an, in die die Lage (z.B. Feuer, Rauch, Personen an Fenstern etc.) unter Verwendung von Bildbearbeitungsprogrammen „eingearbeitet“ wurde. Dies gelingt selbst mit Standardsoftware recht schnell und überzeugend (Übung macht den Meister!). Auch in den Fällen, wo es nicht möglich oder erwünscht ist, ein Objekt zu „vernebeln“, hat man hierdurch eine gute



Alternative. Es sollten ausreichend viele Darstellungen verfügbar sein (mindestens: Darstellung der ersten „Lage auf Sicht“ von der Position aus, wo dies für anrückende Kräfte im Realfall erstmalig möglich wäre und alle Außenansichten des Objektes). Diese Darstellungen könnten ggf. ergänzt werden durch alternative Ansichten zur Lageentwicklung - je nach Übungsverlauf - und Innenansichten. Vorgenannte Darstellungsmittel stellen eine wertvolle Hilfe für die Lagebeurteilung durch das beteiligte Führungs- und Leitungspersonal dar. In „verqualmte“ Bereiche vorgehenden Trupps, müssten bei Übungen auf geeignete Art und Weise die Sichtmöglichkeiten eingeschränkt werden. Sollte eine Vernebelung nicht möglich sein, bietet sich das Abkleben der Sichtfenster des Atemanschlusses mit Folien, das Überziehen von Plastiktüten etc. an. Die Sicht soll durch vorgenannte Maßnahmen jedoch nur eingeschränkt werden, vergleichbar der Sichtreduzierung im Rauch. Hierdurch werden Atemschutzgeräteträger zu vorschriftsmäßigem Vorgehen gezwungen. Außerdem ergeben sich realistische Zeitabläufe.

Weder bei Vorgabe des Schadensszenarios (s. o.!), noch bei der Darstellung desselben sollte übertrieben werden. Eine Reizüberflutung, z.B. durch entsprechende pyrotechnische Effekte (eine Vielzahl von „Explosionen“ in verschiedenen Bereichen), wirkt sich nicht gerade förderlich auf den Übungsablauf und die Motivation der Beteiligten aus und stumpft im Wiederholungsfall ab.

Erläuterungen zu Grundsatz 5:

Wird ein Drehbuch zu detailliert und unflexibel gestaltet, führt dies zu unrealistischen Übungsabläufen. Der Zeitpunkt des Eintreffens *ganz bestimmter Einsatzmittel* lässt sich beispielsweise theoretisch planen und genau festschreiben, aber praktisch weder im Einsatz noch bei Übungen genau so realisieren. Sollte dennoch so verfahren werden, müsste ein Schiedsrichter / Übungseinweiser ein Fahrzeug, welches unplanmäßig vorzeitig eintrifft, solange vom Übungseinsatz abhalten, bis das nach Drehbuch vorgesehene Fahrzeug anrückt. Wie sich das auf den Übungsablauf und die Motivation der betreffenden Fahrzeugbesatzung auswirkt, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Fakt ist, dass, wie auch im Realeinsatz, nacheinander Einsatzfahrzeuge eintreffen und Einsatzmaßnahmen eingeleitet werden müssen. Insofern müsste auch, zwecks späterer Übungsauswertung, der „Übungsleitfaden“ (Drehbuch) in einer Spalte „*erwartete Maßnahmen*“ dieselben in chronologischer Reihenfolge auflisten, aber ohne Bindung an spezielle Einsatzmittel/Fahrzeuge. In einer daneben angeordneten Spalte, sind durch die zuständigen Schiedsrichter/Übungsbeobachter die „vollzogenen Maßnahmen“ einzutragen.

Erläuterungen zu Grundsatz 6:

Angenommene Lagen sollten grundsätzlich dem angestrebten Übungsziel und der Art und Anzahl eingesetzter Kräfte entsprechen. Übungslagen, bei denen beteiligte Einsatzkräfte unterfordert werden führen dazu, dass diese nicht eingesetzt werden und sich langweilen oder mit (erkennbar) nebensächlichen und/oder unzweckmäßigen Maßnahmen beauftragt werden („*Beschäftigungstherapie*“). Dies ist weder sachdienlich, noch fördert es die Motivation.

Zu Beginn einer Übung kann aus bestimmten Gründen gelegentlich eine, bezogen auf die zunächst verfügbaren Einsatzkräfte und –mittel, zu umfangreiche Lage vorgegeben werden. Wird dies jedoch ständig so gehandhabt, führt es letztlich zur Frustration und Demotivation der ÜbungsteilnehmerInnen. Außerdem kann schnell das Gefühl aufkommen, dass man „vorgeführt werden soll“ und genau das darf nicht passieren!



Erläuterungen zu Grundsatz 7:

Soweit die erforderlichen, objektbezogenen Einsatzunterlagen nicht ständig auf den Fahrzeugen mitgeführt werden, sondern vor Ort verfügbar sind, muss dafür gesorgt werden, dass sie bei der Übung ausgehändigt, bzw. zugänglich gemacht werden.

Erläuterungen zu Grundsatz 8:

Die Kommunikation zwischen Übungsleitung, Schiedsrichtern und Einweisern darf aus nahe liegenden Gründen nicht auf dem gleichen Kanal abgewickelt werden, der für übende Einheiten vorgesehen ist. Gerade bei größeren Übungen mit entsprechendem Kommunikationsbedarf, ist die Fernmeldeorganisation dahingehend zu planen!

Erläuterungen zu Grundsatz 9:

Übungen können nur dann einen zufrieden stellenden Lernerfolg mit sich bringen, wenn alle daran Beteiligten ein transparentes, klar nachvollziehbares „Feed-Back“ zu den von ihnen erbrachten Leistungen erhalten. Sowohl bei Mannschaften, als auch Führungskräften ist zunehmend der Wunsch nicht nur nach qualitativ hochwertigen Feuerwehrdiensten (u.a. Übungen!), sondern auch nach fundierten und objektiven Auswertungen im Zuge von Nachbesprechungen festzustellen. Gerade in diesem Bereich sind aber erfahrungsgemäß in der Praxis häufig gravierende Defizite feststellbar, was nicht nur den Erfolg erheblich schmälert, sondern auch die Bereitschaft zur Dienstteilnahme. Insofern ist es wichtig, dass die Übungsleitung, möglichst direkt im Anschluss an die Übung, hierfür ausreichend Zeit einplant. Hier gilt der Grundsatz, aus Zeitgründen lieber den Übungsumfang zugunsten einer vernünftigen Auswertung einzuschränken, als umgekehrt. Mit abschließenden Anmerkungen der Übungsleitung im Sinne von „insgesamt ist die Übung ja einigermaßen zufriedenstellend abgelaufen, jedem Beteiligten sind bestimmt noch ein paar Kleinigkeiten aufgefallen, an den noch etwas gefeilt werden muss, das wird beim nächsten Mal bestimmt schon besser“, ist es nicht getan!

Es empfiehlt sich, den Übungsablauf chronologisch, vom Eintreffen des ersten Fahrzeugs bis zum Übungsende durchzusprechen, wobei die Führungskräfte sowohl ihre jeweiligen Vorgaben, als auch ihre Entscheidungen und Befehlserteilung schildern und die zuständigen Übungsbeobachter diese Ausführungen anhand der Mitschriften („vollzogene Maßnahmen“ im Drehbuch) überprüfen und ggf. ergänzen bzw. korrigieren. Hierdurch erhalten zunächst alle ÜbungsteilnehmerInnen einen Gesamtüberblick über den Übungsablauf. Im Anschluss daran, sollten sie Gelegenheit erhalten, eigene Eindrücke zu schildern und selbstkritisch zu werten. Die Übungsleitung könnte bei dieser Gelegenheit die „erwarteten Maßnahmen“ laut Drehbuch mit einbringen und (ebenfalls selbstkritisch!) zur Diskussion stellen. Aus „Beweissicherungsgründen“ kann es sinnvoll sein, bei Übungsende, Verteiler, ausgerollte Schläuche etc. nicht zurücknehmen zu lassen.

Nicht bei jeder Übung, aber regelmäßig, sollte auch den eingesetzten Mannschaften und nicht nur den Führungskräften, Gelegenheit zur Teilnahme an der Abschlussbesprechung/Übungsauswertung eingeräumt werden. Hierdurch erübrigen sich die sonst üblichen Diskussionen mit den Einheitsführern auf der Rückfahrt von einer Übung. Außerdem wirkt diese Verfahrensweise mit Sicherheit motivationsfördernd!



Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

Pressearbeit dient dem Aufbau eines positiven Images!

Das bedeutet:

- Akzeptanz in der Öffentlichkeit
- positives Renommee
- soziale Anerkennung
- Anziehungskraft
- Bekanntheit

Gesetzliche Grundlagen

Artikel 5 Grundgesetz

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Niedersächsisches Pressegesetz

Vom 22. März 1965 (GVBl. S. 9. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001

§ 4 Informationsrecht der Presse.

(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Auskünfte können verweigert werden, soweit durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder ihnen Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder sie ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzen würden oder ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

(3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse verbieten, sind unzulässig.

(4) Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, dass ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.



Hinweise für die Praxis

- Feuerwehren sind Einrichtungen der Kommune, d.h. sie sind Teil einer Behörde! Die Behörde ist verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.
- Die Auskunftspflicht liegt zunächst bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung!
- Auskunftspflichtig ist zunächst nur der Behördenleiter. Vertreter der Kommune sind aber in der Regel bei Einsätzen, die mediales Interesse hervorrufen, nicht anwesend und können daher auch nicht zeitnah und erschöpfend der Auskunftspflicht nachkommen.
- Kommunale Mitarbeiter sind im Normalfall keine ausgebildeten Feuerwehrleute und können daher die Arbeit der Feuerwehren auch nicht so fach- und sachkundig den Medien gegenüber vertreten.
- Behörden sind nicht verpflichtet, von sich aus Auskünfte zu erteilen.
- Inhalt und Form sind nicht vorgeschrieben.
- Auf konkrete Anfragen ist erschöpfend Auskunft zu geben.
- Journalisten haben nicht das Recht, ein Interview oder eine schriftliche Auskunft zu verlangen.
- Bewertungen oder Meinungsäußerung können ebenfalls nicht verlangt werden.
- Die Auskunft muss zumutbar sein.
- Um die Medien, die immer schneller und globaler arbeiten, entsprechend fundiert, sach- und fachkundig über die Arbeit der Feuerwehren zu informieren, bedienen sich die Träger der Feuerwehren immer häufiger der Feuerwehren.
- Dies ist oft der Einsatzleiter, der allerdings andere Aufgaben hat, er sollte sich auf seine originären Aufgaben konzentrieren.
- Es sollten Feuerwehrpressesprecher benannt werden, die in Absprache mit dem Einsatzleiter entsprechende Informationen in Wort, Bild und Text herausgeben.
- Eigene Pressearbeit der Feuerwehr muss mit der Kommune abgestimmt werden und es muss eine Genehmigung zur eigenständigen Pressearbeit vorhanden sein.

Legitimation von Pressevertretern

- Hauptberuflich tätige Journalisten verfügen in der Regel über einen Presseausweis.
- Zahlreiche größere Medienunternehmen stellen für ihre Mitarbeiter eigene Ausweise aus.
- Kleine Redaktionen legitimieren Ihre Mitarbeiter auch durch einfache Schreiben.



Muster des bundeseinheitlichen Presseausweises für hauptberufliche Pressevertreter:



Persönlichkeitsrechte

Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Recht am eigenen Bild

§ 22 KunstUrhG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 KunstUrhG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;*
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.*

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

- Bei Einsatzfotos werden die darauf abgebildeten Feuerwehrleute ebenfalls als Personen der Zeitgeschichte gesehen, eine gesonderte Erlaubnis ist daher nicht erforderlich.



- Fotos von Kindern unter 14 Jahren dürfen nur mit Zustimmung der Eltern veröffentlicht werden.



Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)

Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

- Zum besonders geschützten Raum werden z.B. auch Rettungswagen, Zelte usw. gezählt. Die Abgrenzung ist in der Praxis oft schwierig.
- Eingefriedete Grundstücke sind geschützte Privatsphäre und sind damit nicht als frei und allgemein zugängliche Orte anzusehen (Hausrecht, Privat- und Intimsphäre). Dazu zählen:
 - Flughafen
 - Firmengelände
 - Bahnanlagen
 - ...
- Das Vorhalten von Decken gegen neugierige Blicke ist zwar gut gemeint, rechtlich aber bedenklich. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte sowie gegen Sonne, Wind oder Regen jedoch nicht zu beanstanden.
- Uneingeschränkte Fotografie von
 - Öffentlich zugänglichen Straßen/Wegen/Plätzen
 - Gilt für die Perspektive des normalen Fußgängers bei Privatgrundstücken
- Grenzen: besonders leistungsfähige Teleobjektive, Verwendung von Leitern, Foto durch ein Fenster oder Lücke im Sichtschutzzaun
- Schutz von Leben/Gesundheit/Sachwerte gehen dem Informationsanspruch der Medien vor, der Feuerwehreinsatz darf nicht behindert werden
- Anfertigen von Bildmaterial ermöglichen ggf. Überschreitung der Absperrgrenze unter Begleitung eines Pressebetreuers

Fotos von geschützter Privatsphäre grundsätzlich nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen. Feuerwehr ist zwar befugt, in derartige schutzwürdige Räume vorzugehen, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist. Aufnahmen aus schutzwürdigem Räumen dürfen jedoch nicht veröffentlicht werden.



Grundlagen der Feuerwehr-Pressearbeit

Pressearbeit
darf nicht erst an der Einsatzstelle beginnen!

Voraussetzungen / Grundlagen

- Pressesprecher vorhanden?
- Kontakt zur Presse pflegen!
- Information der Presse, bei Einsätzen sehr zeitnah
- Presseberichte erstellen
- schriftlich Informationen verteilen
- Fotos anbieten

Feuerwehrpressearbeit darf sich nicht nur auf Einsätze beschränken, Berichterstattungen und Reportagen aus dem Alltag der Feuerwehr sind eine gute Möglichkeit die Feuerwehr in den Blickpunkt der Öffentlichkeit zu rücken!

Bei der Einsatzberichterstattung beachten, dass sich Selektionskriterien der Presse deutlich von denen der Feuerwehr unterscheiden, auch „kleine“ Einsätze / Ereignisse können für die Medien sehr interessant sein. Auch wenn die Grundregel „only bad news are good news“ sicher ihre Berechtigung hat, oft sind die Medien auch geradezu süchtig nach guten Nachrichten.



Bei der Zusammenarbeit mit den Medien sollte ein für beide Seiten befriedigender Zustand erreicht werden. Dies bedeutet, dass Medienvertreter ihre Informationen, Bilder und Interviews bekommen und wir als Feuerwehrleute im Gegenzug eine umfangreiche, faire und möglichst positive Berichterstattung erwarten können

Michael Hintz / Lehrgang Verbandsführer 2013

